

W O R T P R O T O K O L L

der 65. Sitzung des Innen- und Europaausschusses
am Donnerstag, dem 22. August 2019, 9:00 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Marc Reinhardt

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**
- Drucksache 7/3694 -

Innen- und Europaausschuss	(f)
Rechtsausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

hierzu: Ausschussdrucksachen 7/395, 7/396, 7/397, 7/398, 7/399, 7/402

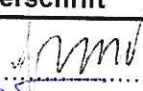
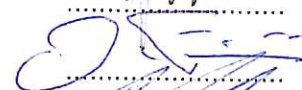
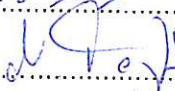
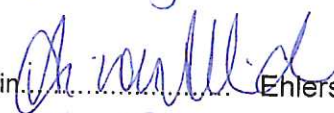
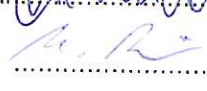
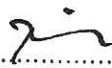
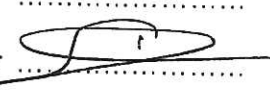
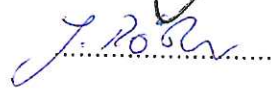
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
- Innen- und Europaausschuss -

Anwesenheitsliste

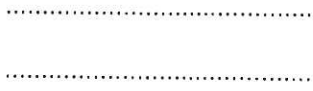
65. Sitzung am 22. August 2019, 9.00 Uhr
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Marc Reinhardt (CDU)
Stellv. Vors.: Abg. Nikolaus Kramer (AfD)

1. Abgeordnete

Fraktion	Ordentliche Mitglieder Name	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder Name	Unterschrift
SPD	Dachner, Manfred		Gundlack, Tilo	
	Friedriszik, Dirk		Schwarz, Thomas	
	Mucha, Ralf		Stamer, Dirk	
	Tegtmeier, Martina		Wippermann, Susann	
CDU	von Allwörden, Ann Christin		Ehlers, Sebastian	
	Reinhardt, Marc		Friemann-Jennert, Maika	
			Liskow, Franz-Robert	
			Renz, Torsten	
AfD	Förster, Horst		Grimm, Christoph	
	Kramer, Nikolaus		Obereiner, Bert	
			Reuken, Stephan	
			Schneider, Jens-Holger	
DIE LINKE	Ritter, Peter		Bernhardt, Jacqueline	
	Rösler, Jeannine		Kolbe, Karsten	
Freie Wähler/ BMV	Dr. Manthei, Matthias		Borschke, Ralf	
			Weißig, Christel	
			Wildt, Bernhard	

2. Ministerien und sonstige Behörden

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name/Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
IM M-V	DRZISGA, CHRISTINA	DARin	
IM M-V	Thring, Tobias	ORR II 400-1	
IM M-V	Gschke, Dietrich	MR II 100	
IM M-V	Niehöster, Frank	II 4	
AtV-Franklin	Tadcan, Jan Philipp	Ref	
Staatskanzlei	Bernbach, U.	RL	

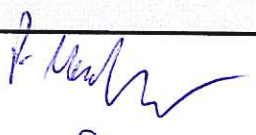
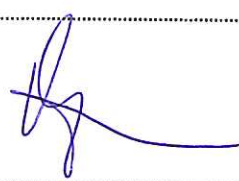
3. Sonstige Teilnehmer

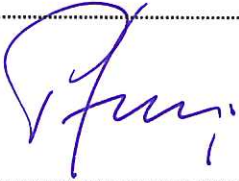
[illegible]

Öffentliche Anhörung
des Innen- und Europaausschusses
am 22. August 2019

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**
- Drucksache 7/3694 -

Anzuhörende	Name/Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Funktion
Städte- und Gemeindetag M-V	Absage		
Landkreistag M-V	Absage		
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	12.09.2019		
Gewerkschaft der Polizei	12.09.2019		
Deutsche Polizeigewerk- schaft M-V	Müller		Landesvorsitzender der DPG-MV
Bund Deutscher Kriminalbeamter M-V	Limbach, Marco		stellv. Landesvors.
Deutscher Journalisten- verband M-V	C. Müller		Stf. DfJ LV MV
Landesarbeitsgemein- schaft der Interventions- stellen gegen häusliche Gewalt und Stalking	Kohnert, Michaela Reusein, Susanne	Kohnert Z.	LAG der ISTen

Anzuhörende	Name/Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Funktion
Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald	Matjass, Peter Strewe, Hannah Sophie	 H. St.	
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein	Ol. Wiedemann		
Prof. Dr. Michael Rodi Universität Greifswald	Absage		
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel Deutsche Hochschule der Polizei	Absage		
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz			
Martin Schmand Hessisches Ministerium des Innern und Sport	Schmand, Martin		Referent Landespolizeipräsidium
Klaus Kandt Polizeipräsident a. D.	Absage		
Prof. Dr. Mattias Fischer Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	Absage		
Richterbund M-V	Absage		
Axel Brockmann Präsident des Landes- polizeipräsidiums Niedersachsen	Absage		

Anzuhörende	Name/Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Funktion
Prof. Dr. Fredrik Roggan Fachhochschule des Landes Brandenburg	Absage		
Neue Richtervereinigung Landesverband M-V	Pfennig, Petr		für den Bundesverband
Hackspace Schwerin	12.09.2019		

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze**
- Drucksache 7/3694 -

Vors. **Marc Reinhardt:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Gäste, liebe Öffentlichkeit, ich eröffne die 65. Sitzung des Innen- und Europaausschusses. Einziger Tagesordnungspunkt ist die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze, Drucksache 7/3694. Gleich zu Beginn möchte ich Ihnen mitteilen, dass von dieser Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt wird. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wie besprochen, werden wir aufgrund der Fülle der Zusagen zur Teilnahme an der SOG-Anhörung sowohl am 22. August 2019, als heute, als auch am 12. September 2019 eine Anhörungssitzung durchführen. Am 12. September 2019 kommen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gewerkschaft der Polizei und Hackspace Schwerin. Bevor wir nun mit der Anhörung beginnen, möchte ich außerdem darauf hinweisen, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Damit sind auch Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Es ist jedoch den Zuschauern nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Meine sehr geehrten Damen und Herren, nun begrüße ich herzlich alle Gäste und Anzuhörenden. Ganz besonders danke ich den Anzuhörenden, dass Sie es ermöglicht haben, uns heute hier für unsere Fragen zur Verfügung zu stehen. Dem Ausschuss liegen zahlreiche schriftliche Stellungnahmen der Anzuhörenden vor. Vielen Dank, dass Sie diese im Vorfeld eingereicht haben. Die Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksache verteilt worden. Nun zum Ablauf der Sitzung: Zu Beginn erhält jeder Anzuhörende zunächst die Gelegenheit zu einem Eingangsreferat von fünf bis maximal zehn Minuten. Ich werde dazu die Anzuhörenden nacheinander aufrufen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen dabei nicht verlesen zu werden. Diese liegen, wie gesagt, den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen und weitergehende Ausführungen machen. Bevor wir dann anschließend in die Fragerunde für die Abgeordneten einsteigen, um im Gespräch mit den Abgeordneten noch Einzelheiten zu erörtern und

bestimmten Fragen näher nachzugehen, sollten wir eine Pause machen. Im Raum der Landespressekonferenz, von mir aus gesehen rechts durch die Tür, stehen für die Pause dann Getränke bereit. Im Plenarsaal können wir aus akustischen und technischen Gründen keine Getränke zu uns nehmen. Dazu werde ich dann später die Sitzung unterbrechen. Letzte Bitte von mir, immer das Mikrofon einzuschalten, sowohl beim Referat und auch in der Debatte, weil dies wichtig für die Protokollierung Ihrer Beiträge ist und nach dem Beitrag dann auch immer bitte wieder ausschalten. Lassen Sie uns mit den Eingangsreferaten beginnen. Ich rufe auf für die Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Ronald Müller. – Bitte schön, Herr Müller.

Ronald Müller (Deutsche Polizeigewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern): Wunder-schönen guten Morgen! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Deutschen Polizeigewerkschaft möchte ich mich für die Ein-ladung zu dieser Sitzung bedanken. Die Reform des Gefahrenabwehrrechtes in Meck-lenburg-Vorpommern wurde und wird von unserer Gewerkschaft stets konstruktiv begleitet. Bereits in den vergangenen Legislaturperioden haben wir stets deutlich gemacht, dass eine an der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklung orientierten Anpassung des SOG dringend erforderlich ist. Von daher sind wir dankbar, dass jetzt ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, der grundsätzlich diesen sicherheitspoliti-schen Entwicklungen Rechnung trägt und für die Polizei klare und verlässliche Er-mächtigungen schafft. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf insbesondere umfang-reiche Fragen regelt, die im Zuge der digitalen Entwicklung für die Polizei und Ord-nungsbehörden in Form von Ermächtigungen und Rahmenvorschriften zwingend rechtsverbindlich beantwortet sein müssen. Wir sind davon überzeugt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Gewährleistungspflicht für die Auf-rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat. Daraus resultiert der Auf-trag an die Legislative, auf aktuelle Bedrohungen und Lebenswirklichkeiten zu rea-gieren. Dieser Pflicht wird aus unserer Sicht mit dem vorgelegten Gesetzentwurf in weiten Teilen entsprochen. Es ist aber darauf zu verweisen, dass eine Vielzahl der im Gesetz vorgesehenen Neuerungen und Ergänzungen, basierend auf einer verän-derten Sicherheitslage, notwendigen erweiterten Befugnissen, den damit verbunde-nen umfangreichen Formvorschriften und dem gesetzlichen Auftrag, einen zusätzli-chen Personalbedarf bei den Ordnungsbehörden und bei der Polizei nach sich zie-

hen wird. Insofern muss die Personalplanung für die kommenden Jahre an der Aktualität und an diesen gesetzgeberischen Überlegungen ausgerichtet sein. Die vorgelegten Gesetzänderungen, insbesondere die zusätzlichen Ermächtigungen, werden aus unserer Sicht nur voll wirksam, wenn gleichzeitig die personelle und auch die technischen ausstattungsbezogenen Änderungen und Verbesserungen in der Landespolizei umgesetzt werden. Aufgrund des Umfanges des vorgelegten Entwurfes kann ich im Folgenden jetzt nur aus unserer Sicht auf die wichtigsten Punkte eingehen. Dazu als Erstes: Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung des Kataloges von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des SOG, um die Tatbestände Terrorismusfinanzierung, der Bildung einer terroristischen Vereinigung, der kriminellen und terroristischen Vereinigung im Ausland, der Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften, des besonders schweren Falles der Computersabotage und dem Einschleusen von Ausländern und der Geldwäsche. Damit wird der kriminellen Entwicklung der letzten Jahre auch mit Blick auf die zukünftige Entwicklung formell Rechnung getragen. Zunächst zu der Eilzuständigkeit im Zoll, die jetzt implementiert wird. Dass in diesem Gesetzentwurf die Vollzugsbediensteten der Zollverwaltung eine Eilzuständigkeit eingeräumt bekommen sollen, entspricht einer langjährigen Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll wird nun endlich auch in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, bei Erforderlichkeit, rechtlich ermöglicht. Zur Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ: Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ als notwendiges sicherheitstechnisches Instrument der Gefahrenabwehr für die zukünftige Vermeidung von Terroranschlägen in Mecklenburg-Vorpommern und auch in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erkannt und entsprechende Maßnahmen in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. Ohne dieses gesetzlich normierte Instrument würde es angesichts der heute vielfach verwendeten Verschlüsselungstechniken zukünftig nicht mehr möglich sein, eine zielgerichtete Telekommunikationsüberwachung, insbesondere zur Verhinderung terroristischer Gewaltakte, durchzuführen. Die engmaschigen Formvorschriften, einschließlich der Richtervorbehalt zu diesen Ermächtigungen, garantieren eine lückenlose Dokumentation für die Rechtmäßigkeit und die Überprüfbarkeit des polizeilichen Handelns. Die Zulassung der Bild- und Tonaufzeichnung in den für die Durchführung von Gewahrsam genutzten polizeilichen Räumen wird durch die Deutsche Polizeigewerkschaft

Mecklenburg-Vorpommern voll umfänglich begrüßt. Die Vergangenheit hat in der gesamten Bundesrepublik entsprechende Fragestellungen aufgeworfen und da gilt es auch der Be- und Entlastung in solchen Einsatzlagen Rechnung zu tragen. Der Schusswaffengebrauch gegen Personen wird im Paragraf 109 SOG auch neu nominiert. Der Klarstellung im Paragrafen 109 Absatz 1 des SOG (finaler Rettungsschuss) stimmt die Deutsche Polizeigewerkschaft zu. Damit wird nun endlich eine konkret formulierte Rechtssicherheit für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geschaffen, die in einer extremen Einsatzsituation die Schusswaffe als Ultima Ratio anwenden müssen, um eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung abzuwehren. Ich fasse kurz zusammen: Es ist festzustellen, dass der Gesetzesentwurf nachhaltig sicherheitspolitische Regelungen enthält, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern notwendig sind. Dabei berücksichtigt der Entwurf im Schwerpunkt die sicherheitspolitischen Bedürfnisse der Menschen in diesem Land, trägt aber auch den gestiegenen Gefahrensituationen zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger sowie von Polizeibeamtinnen und -beamten Rechnung.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Müller. Dann kommen wir jetzt zum Bund der Deutschen Kriminalbeamten Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Marco Limbach. – Bitte schön, Herr Limbach.

Marco Limbach (Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter an der öffentlichen Anhörung vom heutigen Tage. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit einer Änderung des SOG M-V beschäftigt. Die Veränderungen unserer Gesellschaft erfordern auch immer wieder die Prüfung, ob neue Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in unserem Bundesland bestehen sowie ob und wie der Gesetzgeber darauf reagieren soll. Prinzipiell sehen wir uns mit den vorgesehenen Regelungen besser für unseren Auftrag der Kriminalitätsverhütung und -vorbeugung gewappnet. Wir haben uns bei der Vielzahl der vorgesehenen Regelungen in der heutigen Darstellung nur auf Dinge begrenzt, die unsere Mitglieder beschäftigen und wo wir Probleme sehen. Der erste Punkt bei uns ist die vorgesehene Quellen-TKÜ und die Online-Durchsuchung, die sehr stark, sehr weit in die Grund-

rechte eingreifen. Es wird in der Argumentation, nicht im Gesetz, sondern in der Argumentation der Anschein erweckt, dass wir dadurch drohende Gefahren fast immer abwehren können. Jedoch sind dabei viele Voraussetzungen zu erfüllen. Es sollte klar gesagt werden, dass ein derartiger schwerwiegender Eingriff trotz der rechtlichen Voraussetzungen oftmals aus vielen Gründen auch unmöglich sein kann. Im Vorwort zum Gesetzentwurf werden Aussagen über die vorgesehenen Kosten getroffen. Wir haben den Eindruck, dass die Kosten bewusst neutral gehalten werden, obwohl sie tatsächlich entstehen werden. Wir haben bei der Quellen-TKÜ und bei der Online-Durchsuchung einerseits Kosten bei der Software. Wenn im Gesetzentwurf im Vorwort davon die Rede ist, dass das BKA die Software zur Verfügung stellt, so ist das richtig. Die Software existiert im Bereich der StPO. Die Software ist natürlich, technisch bedingt, niemals vollständig. Die Technik entwickelt sich, die Software entwickelt sich und es sind immer weitere Entwicklungen im Gefahrenabwehrrecht zukünftig notwendig, die man dann einkaufen muss. Dadurch können durchaus auch sehr hohe externe Kosten entstehen. Das soweit zu den Kosten. Zum Personal gehen wir nach unserem Fachverstand davon aus, dass das in der Landespolizei vorhandene Personal derzeit zur Aufrechterhaltung einer 24/7-Regelung, also 24 Stunden, sieben Tage die Woche, nicht ausreicht. Der letzte Punkt bei den Kosten, das ist die Aus- und Fortbildung. Beamte, die technisch versiert sind, die auf dem Gebiet eingesetzt werden sollen, müssen natürlich extern fortgebildet werden und das kostet Geld. Das kann die Fachhochschule nicht leisten und diese Lehrgänge sind teuer. Den zweiten Punkt, den wir herausgegriffen haben ist die sprachliche Verständlichkeit und die Präzision der Formulierungen. Es ist schwer, als Polizeibeamter, nicht als Jurist, sondern als Polizeibeamter oftmals in einer zeitlich kurzfristigen Lage das Gesetz durcharbeiten, zu wissen, wo steht was und es anzuwenden. Die sprachlichen Formulierungen sind oftmals unglücklich. Ich weise nur zum Beispiel auf den Paragraphen 25 des Gesetzentwurfes hin. Der weitere Punkt ist die Präzision der Formulierungen. Ich habe da zwei Beispiele: Das ist der Paragraph 27 Absatz 1, die gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit. Dort stellt sich ganz einfach die Frage, wollen wir und können wir personell leistungsmäßig auch wirklich jede Körperverletzung auf diesen Paragraphen hin prüfen – auch wenn natürlich auch andere Voraussetzungen zu erfüllen sind – soll soweit in die Grundrechte eingegriffen werden. Der letzte Punkt ist, dass der Paragraph 27 Absatz 3 Nummer 2 die Erhebung der personenbezogenen Daten bei Personen, die nicht nur in flüchtigem oder zufälligem Kon-

takt stehen ermöglicht. Diese Definition ist auslegungsbedürftig und wir wünschen uns für die Kriminalpolizei, die diese Delikte oftmals auch bearbeiten wird, klare Formulierungen, die nicht gesetzlich angreifbar sind. Wir haben insgesamt, auch insbesondere nach den Meldungen der vergangenen Monate über das mögliche Fehlverhalten von Polizeibeamten, den Eindruck, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht geeignet ist, das teilweise fehlende Vertrauen bei der Bevölkerung in die Polizei wiederherzustellen und raten an, sprachlich einfachere, konkretere Formulierungen zu finden. – Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Limbach. Jetzt kommen wir zum Deutschen Journalisten-Verband Mecklenburg-Vorpommern, Frau Corinna Pfaff. – Bitte schön, Frau Pfaff.

Corinna Pfaff (Deutscher Journalisten-Verband Mecklenburg-Vorpommern): Auch ich grüße Sie herzlich, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Ich freue mich, dass ich heute hier sein kann und soll Ihnen auch den Dank unseres Landesvorstandes mit aussprechen. Es ist doch alles auch ein Zeichen dafür, dass Demokratie hier im Lande funktioniert. Unser Justitiar wäre gerne heute hier dabei, er hat aber schon länger eine Auslandsreise geplant, als dieser Termin bekannt war. Deshalb versuche ich Ihnen das heute nicht aus juristischen Erwägungen, sondern in meiner Eigenschaft als Journalistin, als solche habe ich 30 Jahre gearbeitet, bis ich vor fünf Jahren Geschäftsführerin dieses Landesverbandes wurde, nahezubringen. Ich habe mir ein paar Notizen gemacht, weil mir das doch ein zu wichtiges Anliegen ist, als dass ich jetzt etwas vergessen möchte. „Die Presse muss die Freiheit haben, alles zu sagen, damit gewisse Leute nicht die Freiheit haben, alles zu tun“. Das ist von Stewart Alsop, ein amerikanischer Journalist. Er lebte im vorigen Jahrhundert, war Kolumnist unter anderem während des Zweiten Weltkrieges und starb 1974. Ein sehr konservativer Journalist, der der republikanischen Partei nahestand. Ich habe mir dieses Zitat mal ausgesucht, weil ich finde, dass es auch allgemeingültig eine Aufgabe der Medien wiedergibt. Manche sagen, das ist die vierte Säule der Demokratie. Eine Säule in jedem Fall, die die Demokratie mitträgt und ohne die es keine Demokratie gibt. Die Presse- und Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut. Das klingt so sehr selbstverständlich, aber dieser Satz hat für Kollegen meiner Generation, die in der DDR aufgewachsen sind, einen ganz besonderen Klang. Und ich bin mir sicher,

dass die Bedeutung der Presse- und Meinungsfreiheit auch eine Rolle spielen wird, wenn der Landtag am 16. Oktober zur Gedenkveranstaltung an die friedliche Revolution nach Waren lädt, denn die Forderung nach Meinungs- und Pressefreiheit von 1989 war eine ganz zentrale. Wer damals politisch interessiert war, der wird sich erinnern. Und es ist wichtig, sich zu erinnern, denn die Presse- und Meinungsfreiheit ist wie alles in der Demokratie nicht selbstverständlich. Wir müssen auf der Hut sein. Wir als Verband haben zahlreiche Beispiele, gerade auch aus jüngerer Vergangenheit, unter anderem in Sachsen, vorige Woche auch aus Thüringen, wo Journalisten von der Polizei an der Ausübung der Arbeit gehindert wurden. In Mecklenburg-Vorpommern sind mir solche Vorfälle nicht bekannt. Eine Voraussetzung, dass es so bleibt, ist unter anderem, dass der Gesetzgeber für Klarheit sorgt. Und da sehen wir in dem vorliegenden Entwurf an zwei Stellen dringenden Änderungsbedarf. Unser Justitiar hat in der Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, auf juristische Gesichtspunkte hingewiesen. Ich will es also mit meinen eigenen Worten sagen. Es sind vor allen Dingen die Paragraphen 26b und 28. Es geht also um das Zeugnisverweigerungsrecht und die Auskunftspflicht von Berufsgeheimnisträgern. Ich muss noch mal ganz kurz zitieren, Paragraph 26b, Schutz von zeugnisberechtigten Personen, da heißt es in Absatz 2: „Maßnahmen zur Datenerhebung, durch die ein Berufsgeheimnisträger betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind abweichend von Absatz 1 zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist. Dies gilt nicht“ – und das ist es, auf was es uns ankommt – „für Berufsgeheimnisträger nach Paragraph 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung sowie für einen Rechtsanwalt...“ und so weiter. Ich hänge gleich den Paragraph 28, die Befragung und Auskunftspflicht noch mal an. In Absatz 2 etwa in der Mitte heißt es: „...ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft zur Sache berechtigt...“, dann schließt sich an: „Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist“. Und weiter unten: „Ein Berufsgeheimnisträger nach Paragraph 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung sowie ein Rechtsanwalt ist zur Verweigerung der Auskunft berechtigt.“ Damit teilt der Gesetzgeber – und das ist ein Unterschied zum bisherigen SOG – Berufsgeheimnisträger in Klassen ein. Zur Erinnerung: Nach der Strafprozessordnung, auf die sich dieser Paragraph bezieht, Paragraph 53 ist es dort, sind Be-

rufsgeheimnisträger erstens Geistliche, klar, das Beichtgeheimnis, zweitens Verteidiger für Beschuldigte, unter drittens wird eine ganze Reihe von Berufsgruppen aufgezählt, unter anderem Rechtsanwälte, Steuerprüfer, Schwangerschaftskonfliktberater, Drogenberater, unter viertens sind Sie, die Mitglieder verschiedener Parlamente, auch des Landtages, und unter fünftens sind die Journalisten gefasst. Jetzt nach dieser neuen Fassung sind Berufsgeheimnisträger also nur noch Geistliche, Verteidiger, Sie als Abgeordnete und Rechtsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen. Damit fallen Journalisten raus. Das heißt, in den genannten Fällen können Polizeibehörden im Zweifel auch ohne richterlichen Beschluss entscheiden, ob die oben genannten Gefahrensituationen vorliegen und ob Gefahr im Verzug ist. Im Einzelfall reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus, dass in absehbarer Zeit Schaden für Leib, Leben und so weiter entstehen können. Das sind dehnbare Begriffe, die Spielräume ermöglichen. Danach können aber Redaktionsräume durchsucht und Recherchematerial beschlagnahmt werden. Nach unserer Auffassung muss die Hürde höher gesetzt werden, wenn man das ernst meint mit der Pressefreiheit. Es muss immer, auch bei tatsächlicher oder angeblicher Gefahr im Verzug, vorher ein Gericht entscheiden. Denn nur das ist neutral, auch bei Frage, ob eine Quelle preisgegeben werden muss. Daran haben Ermittler naturgemäß ein Interesse, das dem der Journalisten mitunter entgegensteht. Warum ist der Schutz der Quellen für uns so wichtig? Das ist ganz einfach: Der mit brisanten Informationen an die Öffentlichkeit will, muss darauf vertrauen können, dass sein Name geschützt wird, so wie es auch die Strafprozessordnung vorsieht, so wie es das Bundesverfassungsgericht und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren Urteilen bestätigt hat. Der Schutz der journalistischen Quellen, heißt es da, und des Redaktionsgeheimnisses sind eine Grundvoraussetzung für Medienfreiheit und für die Kontrollfunktion der Presse. Wenn dies nicht so wäre, dann wären vielleicht heute – also ich guck mal in die Welt – der Watergate-Skandal noch nicht aufgeklärt worden. Sie können sich vielleicht erinnern in den siebziger Jahren, als die Republikaner die Demokraten vor dem Wahlkampf abhörten und Wanzen installierten. Es gehörte noch wesentlich mehr dazu. Das hatte dann irgendwann später zum Rücktritt Nixon geführt, nach der Wahl. Die eine Quelle hat sich erst selbst vor wenigen Jahren offenbart, also viele, viele Jahrzehnte danach, solange ist der Name tatsächlich geschützt gewesen. Vielleicht werden auch die Panama Papers, um ein aktuelleres Beispiel zu nehmen, nicht ausgewertet und veröffentlicht und damit Steuerbetrug und Geldwäsche im großen Stil

aufgedeckt worden. Und möglicherweise hätten Ermittler in beiden Fällen im Vorfeld gute Gründe gefunden aus ihrer Sicht, warum Leib, Leben und Freiheit oder das Land Schaden nehmen könnten. Also im Interesse der Pressefreiheit, die als demokratische Grundprinzip durch Artikel 5 Grundgesetz geschützt ist, nehmen Sie in den Paragrafen 26b und 28 den Punkt fünf aus Paragraf 53 der Strafprozessordnung wieder auf und sichern Sie den Journalisten das Recht auf Schutz der Quellen zu.
– Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Wir rufen dann jetzt auf die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, Frau Michaela Kohnert und Susanne Rehbein. Wer beginnt? – Bitte schön.

Michaela Kohnert (Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking): Mein Name ist Michaela Kohnert. Ich bin Leiterin der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking in Schwerin und vertrete heute hier in der Anhörung die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Zunächst einmal möchten auch wir uns für die Möglichkeit zum Gesetzgebungsverfahren bei der Neufassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern Stellung zu nehmen bedanken. Wir beziehen uns heute ausschließlich auf die Neuformulierung des Paragrafen 52 Absatz 3 in Verbindung mit dem Paragrafen 39b Absatz 4 SOG. 2001 hatte die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern erstmalig ein umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt auf den Weg gebracht. Dieses enthält unter anderem die Erweiterung des polizeilichen und rechtlichen Handlungsspielraums bei häuslicher Gewalt. Das daraufhin 2001 novellierte Sicherheits- und Ordnungsgesetz ermöglichte der Polizei, gewalttätige Personen aus der Wohnung zu weisen und ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot zum Schutz bedrohter Personen für bis zu vierzehn Tage auszusprechen. Parallel dazu wurden von der Landesregierung die proaktiv arbeitenden Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt installiert. Diese, also wir fungieren als wichtige und notwendige Schnittstelle zwischen polizeilicher, zivilrechtlicher und psychosozialer Intervention nach häuslicher Gewalt. Die Kontaktaufnahme auf Initiative der Interventionsstellen stellte damit erstmalig einen erleichterten Zugang zum Unterstützungssystem für die Betroffenen dar. In der Praxis hat sich diese Herangehensweise als sehr erfolgreich bewiesen, da es oftmals überhaupt die

erste Möglichkeit für Betroffene ist über Unterstützungsmöglichkeiten informiert zu werden und diese gegebenenfalls anzunehmen. Die Arbeitsgrundlage der Interventionsstellen ist die Übermittlung der personenbezogenen Betroffenenendaten aus Polizeieinsätzen zu häuslicher Gewalt beziehungsweise wenn die Polizei Kenntnis von häuslicher Gewalt erlangt. Diese Übermittlung von der Polizei an die Interventionsstellen ist ein wichtiger Baustein der Gefahrenabwehr und damit Bestandteil im Gesamtkonzept der Landesregierung bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Wird die Datenübermittlung eingeschränkt, wird die Gesamtstrategie gegen häusliche Gewalt in ihrer Wirksamkeit insgesamt eingeschränkt. Die Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe soll Gefahren vermeiden und Gefährdungen reduzieren und das wäre quasi letztendlich nicht mehr gegeben. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Änderung beziehungsweise Einschränkung der Regelung zur Datenweitergabe vor. Die Übermittlung von Daten durch die Polizei an die Interventionsstellen wird an die Bedingung einer polizeilichen Maßnahme gebunden. Bislang werden alle Fälle, unabhängig vom polizeilichen Handeln vor Ort, an die Interventionsstellen gemeldet. Polizeiliche Maßnahmen werden aus den unterschiedlichsten Gründen in circa 40 Prozent der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt durchgeführt. Es gibt oftmals auch Gründe, warum polizeiliche Maßnahmen eben nicht erforderlich sind. Nach der Neuregelung würden nun diese Fälle automatisch im Rahmen der Gefahrenabwehr an die Interventionsstellen gemeldet. In allen anderen Fällen, also in circa 60 Prozent der Fälle, müssten die Betroffenen von der Polizei beim Einsatz vor Ort um ihr Einverständnis zur Datenweitergabe gefragt werden und dann auch schriftlich unterschreiben, dass sie damit einverstanden sind. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird die automatische Datenweitergabe nach einer Maßnahme ohne das Einholen eines Verständnisses der Betroffenen wie folgt begründet, ich zitiere: „Aufgrund der psychischen Ausnahmesituation, in der sich die gefährdete Person bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt befindet, ist ihr die Abgabe einer Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung nicht zumutbar.“ In Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine polizeiliche Maßnahme ausgesprochen wurde, befinden sich die Betroffenen aber ebenfalls in einer psychischen Ausnahmesituation. Für uns ist es eben nicht erklärlich, warum diese nun in dieser Situation psychisch in der Lage sein sollen, eine Einverständniserklärung abzugeben. Durch diesen Gesetzesentwurf werden aus unserer Sicht Opfer erster und zweiter Klasse geschaffen. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Ergänzungen vor-

schlagen: Erstens: Zur Klarstellung, dass neben der ausdrücklichen Befugnis der Datenübermittlung im Paragraf 52 Absatz 3 von der Polizei bei häuslicher Gewalt auch der Ermessensspielraum laut Paragraf 39b Absatz 4 genutzt werden kann, schlagen wir folgende Ergänzung im Begründungstext vor: Paragraf 39b Absatz 4 bestimmt die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen. Und da fordern wir die Ergänzung um: „zum Beispiel an vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannte Interventionsstellen“. Zweitens: Wir schlagen vor, dass bei der anstehenden Überarbeitung des Erlasses über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und der Erläuterung zum Gesetz der Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen unbedingt die Fachexpertise der Interventionsstellen einbezogen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Betroffenen in der Praxis wirksam greifen, selbstverständlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wir schlagen deshalb eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung einer Vertreterin der Interventionsstellen, der Koordinierungsstelle CORA, der Frauengruppe der Gewerkschaft der Polizei sowie Expertinnen aus der polizeilichen Praxis, wie Schutzpolizei und Kriminalpolizei vor. Des Weiteren soll im Paragraf 52 Absatz 3 SOG-Entwurf die Löschung der übermittelten Daten durch die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking neu geregelt werden. Die Interventionsstellen sind aber durch ihre Tätigkeit als Beratungsstellen ebenfalls an die Datenschutzgrundverordnung gebunden. Deshalb ist aus unserer Sicht keine Notwendigkeit gegeben, eine gesonderte Regelung zur Datenlöschung im SOG noch mal festzulegen. Deshalb schlagen wir vor, die letzten beiden Sätze diesbezüglich zu streichen. Der Grund ist, dass als ein elementarer Bestandteil der Beratungsgespräche zum Schutz der Betroffenen eine fundierte Gefährdungseinschätzung notwendig ist. Dies geschieht unter anderem auf Grundlage der polizeilichen Informationen zu Tathergang, Tatgeschichte, möglichen Motiven des Täters oder Gewaltausübers oder Gewaltausüberinnen und so weiter. Zudem fließen in die Gefährdungseinschätzung auch immer vorhandene Informationen über Wiederholungstaten ein, sowohl im Hinblick auf eine vorangegangene Betroffenheit des Opfers als auch eine vorangegangene Täterschaft des Tatverdächtigen. Das sofortige Löschen der polizeilichen Daten und den ergänzenden Informationen aus den Beratungsgesprächen führt jedoch dazu, dass ein unverzichtbarer Baustein in der Gefährdungseinschätzung bei Wiederholungstaten fehlt und diese damit unzureichend werden lässt. Man könnte sich auch an den Empfehlungen für

vergleichbare Dienste orientieren, wo Aufbewahrungsfristen von fünf Jahren geregelt sind beziehungsweise gibt es auch trägerinterne Vorschriften der einzelnen Interventionsstellen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Marc Reinhardt**: Wir bedanken uns ebenfalls und rufen als Nächstes auf den Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald und hier Hannah Sophie Strewe und Peter Madjarov. – Frau Strewe, bitte schön.

Hannah Sophie Strewe (Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen Greifswald): Auch wir bedanken uns recht herzlich für die Einladung hier in den Innenausschuss. Unsere schriftliche Stellungnahme dürfte Ihnen bereits vorliegen. Wir wollen jetzt, in der Kürze der gegebenen Zeit, noch auf ein paar konkrete Punkte eingehen. Gleich vorweg, wir begrüßen die datenschutzrechtlichen Verbesserungen, die der Entwurf des neuen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit sich bringt, wollen aber vor allem jetzt auf die vielen Punkte zur Gefahrenabwehr, konkret zur Gefahrenaufklärung, eingehen. Hier fällt es uns schwer, den Bedarf zu sehen. Es wird immer wieder damit argumentiert, dass es eine zunehmende terroristische Gefahrenlage gibt. Ja, es ist Aufgabe des Landes, sich um Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung zu kümmern. Es gibt wenige Ausnahmen, in dem der Bund aber dafür zuständig ist und dazu gehört Terror. Terror ist Aufgabe des BKA, nicht des LKA und wir warnen deshalb davor, dass es zu vielen Verwirrungen und Vermischungen der Anwendungsbereiche zwischen dem BKA-Gesetz und dem neuen geplanten SOG kommt. Ich möchte auf ein paar der konkreten Maßnahmen eingehen. Fangen wir an mit dem Staatstrojaner: Sie können sich vielleicht noch daran erinnern, als Anfang des Jahres Daten Ihrer Abgeordnetenkolleginnen und -kollegen aus dem Bundestag durch ein Leck an die Öffentlichkeit gekommen sind. Auch 2015 gab es schon ein Hackerangriff auf Bundestagsdaten aufgrund von Sicherheitslücken im System. Genau das sind die Sicherheitslücken, auf die es ankommt, um einen Staatstrojaner auf ein Endgerät aufspielen zu können. Das heißt, der Staat gerät durch die Neuregelung im SOG M-V in eine paradoxe Rolle zwischen dem Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger einerseits, indem er natürlich diese Systemlücken schließen möchte, andererseits aber diese Sicherheitslücken offenlassen müsste, um Polizeiarbeit zu ermöglichen. Das ist paradox. Ich glaube, Sie sehen es selbst. Wir warnen deswegen hier an der Stelle vor dieser Schadsoftware, auch Staatstrojaner

genannt. Eine Maßnahme, die durch den Staatstrojaner ermöglicht werden soll, ist die Online-Durchsuchung. Dabei handelt es sich in unseren Augen um eine problematische Kombination bereits bestehender Maßnahmen aus der analogen Welt. Da ist einmal die Hausdurchsuchung. Angenommen auf mein Handy hier würde eine Software gespielt werden, um meine Daten abrufen zu können. Dann kommt es dem gleich, wenn man meine Wohnung durchsucht, sich mein Tagebuch durchliest, wenn man meine Surfchronik liest, mein Fotoalbum sich anschaut, wenn man meine Galerie anschaut und so weiter. Im Gegensatz zu einer Hausdurchsuchung findet die Online-Durchsuchung aber verdeckt statt. Ich krieg das nicht mit, ob bei mir jemand auf meinem Handy etwas durchsucht. Bei einer Durchsuchung in meinem Haus würde ich das schon früher oder später mitbekommen. Das heißt, es findet verdeckt statt und ich kriege davon im Nachhinein unter Umständen auch nichts mit. Ich habe also, wie es mir eigentlich im Sinne des Artikel 19 des Grundgesetzes ermöglicht werden soll, keine Möglichkeit, Rechtsschutz zu ersuchen. Zur Quellen-TKÜ, also der Überwachung von verschlüsselten Telefonkommunikationsdaten: Wir sehen hier die Gefahr, aber darauf wird wahrscheinlich der Hackspace am 12. September genauer eingehen, dass es sich hierbei um eine kleine Online-Durchsuchung handelt. Problematisch empfinden wir, dass zum Beispiel anders als es in der Strafprozessordnung geregelt, im SOG-Entwurf steht, dass nicht nur ab Anordnung die Telekommunikation überwacht werden kann, sondern – und das ist so offengelassen – dass auch vor Anordnung die Kommunikation überwacht werden kann. Wir sehen deswegen die Gefahr einer kleinen Online-Durchsuchung. Kommen wir zum nächsten Punkt, der drohenden Gefahr: Da wurde das Innenministerium in den letzten Wochen und Monaten ja nicht müde zu betonen, dass es in M-V – und ich zitiere aus einer Pressemitteilung – „keine neue Gefahrenkategorie wie eine solche der drohenden Gefahr geben wird“. Das würden wir sehr begrüßen. Das Konzept der drohenden Gefahr ist rechtsstaatlich ein sehr bedenkliches. Schaut man sich mal an, was das Bundesverfassungsgericht als drohende Gefahr definiert, dann findet man in der Entscheidung zum BKA-Gesetz Folgendes, ich lese vor: „Wenn zwar noch nicht ein in seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird.“ Gemeint sind hier terroristische Straftaten. Das ist das, was das Bundesverfassungsgericht als drohende Gefahr definiert. Gucken wir uns jetzt das aktuell geltende SOG

an. Dort steht in Paragraf 67a Absatz 1 Nummer 2, ich zitiere wieder: „Wenn das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird“. Sie sehen, es braucht keiner großen Phantasie, um zu bemerken, dass sich diese beiden Definitionen stark ähneln. Das heißt, dieses Konzept der drohenden Gefahr wird nicht eingeführt. Da hat das Innenministerium recht. Es wurde bereits 2018 mit der elektronischen Fußfessel eingeführt und soll jetzt darüber hinaus auf viele weitere Maßnahmen angewandt werden dürfen. Zur Überwachung Unbeteiligter: Zukünftig sollen auch Kontakt- und Begleitpersonen des eigentlichen Verdächtigen überwacht werden dürfen. Nach Paragraf 27 Absatz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass Kontakt- und Begleitpersonen überwacht werden dürfen und nach Buchstabe a) soll das, jede Person, die von der Vorbereitung der Tat Kenntnis haben könnte, sein. Gucken wir uns ein aktuelles Beispiel an: den SEK-Skandal, den Nordkreuz-Skandal. Dann würde das zum Beispiel bedeuten, vier SEK-Beamte stehen im Verdacht, eine schwere staatsgefährdende Straftat geplant zu haben, also eine terroristische Straftat, im Sinne des Paragraphen 67c. Wer wäre denn nach a) Kontakt- und Begleitpersonen? Alle, die davon Kenntnis gehabt haben. Das könnten sein eventuell das gesamte SEK, vielleicht die Leute, die nur an dem Schießtraining teilgenommen haben, ein großer Kreis auf jeden Fall. Nach Buchstabe c) müsste die Polizei nicht mal vermuten, dass man Kenntnis von der Tat hat, es reicht schon aus, dass sich die Verdächtigen der Person bedienen könnten, ohne dass diese Person davon weiß. Das heißt schon, jede Person, die vielleicht, weil man nur gut befreundet ist oder so, erwägt, mal ein Auto auszuleihen, mit der 10.000 Schuss Munition transportiert werden könnten, auch die Person kann überwacht werden. Das zieht immer größere Kreise, denn natürlich, auch wenn die Person überwacht wird, werden bei Telekommunikation auch die Leute überwacht, die mit dieser Person telefonieren und so weiter, und so weiter. Diese Gefahr kann einen großen Kreis an Familienangehörigen, Kolleginnen und Kollegen, Bekannten und so weiter betreffen. Daneben gilt, neben terroristischen Straftaten sollen auch schon solche von erheblicher Bedeutung gemäß Paragraf 49 ausreichen. Straftaten von erheblicher Bedeutung denkt man, wow, was ist das denn. Aber am Ende gehören dazu auch Meineid und Raub. Und nur als Beispiel: Ein Raub, zumindest laut der PKS, passiert in Mecklenburg-Vorpommern 500 Mal im Jahr. Als Letztes noch zum Datenschutz und zur Kontrolle: In der letzten Zeit haben immer wieder

Datenskandale für Aufsehen gesorgt. Ich habe zum Beispiel neulich gelesen, dass in der Nacht eines Helene Fischer-Konzerts in Frankfurt ihre persönlichen Daten 83 Mal in der Polizeidatenbank abgerufen wurden. Dass Helene Fischer wohl kaum 83 Mal in der Nacht ihres Konzertes in Frankfurt von der Polizei kontrolliert wurde, gab selbst der hessische Landespolizeipräsident zu. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat in letzter Zeit immer wieder Aufsehen erregt, ich glaube, ich muss nur die Stichworte Nordkreuz und Belästigung Minderjähriger nennen. Wir sehen hier deswegen noch viel Handlungsbedarf, was das Thema Datenschutz betrifft. Aktuell hat der Datenschutzbeauftragte Anhörungs- und Informationsrechte. Wir denken, dass es an dieser Stelle nötig ist, dass auch Anordnungsbefugnisse eingeführt werden. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Diskussion um den Schweriner Marienplatz, wo eine Videoüberwachung eingeführt wurde. In diesem Fall hatte der Datenschutzbeauftragte gesagt, dass er diese Videoüberwachung, so wie sie stattfinden würde, nicht möchte. Trotzdem kam es nicht zu einer Änderung im Verhalten der Polizei. Das sehen wir problematisch, denn wenn es eben solche Skandale wie zuletzt auch in der Polizei M-V gibt, dann ist es wichtig, dass der Datenschutzbeauftragte eine starke Institution mit Ordnungsbefugnissen darstellt. Darüber hinaus gibt es nicht nur in Bezug auf Datenschutz noch Bedarf der Kontrolle der Polizei, sondern auch was strafrechtliche Ermittlungen betrifft. Wir denken deswegen, dass es wichtig ist, eine unabhängige und weisungsfreie Ermittlungsbehörde zu schaffen und sehen dort ein Vorbild zum Beispiel in Schleswig-Holstein, wo entsprechende Rechte, wie Akteneinsicht und Auskunftsrecht gegenüber der Polizei, beim Bürgerbeauftragten des Landes liegen. Einen solchen haben wir auch hier in M-V und wir denken, dass das zum Beispiel ein entsprechendes Vorbild wäre. Zum Schluss noch ein paar abschließende Worte: Wir glauben, dass es nicht ausreichend ist, Gesetze anderer Länder zu kopieren, also zum Beispiel die Polizeigesetze, die in der letzten Zeit in anderen Bundesländern reformiert wurden. Ebenfalls ist es jedoch nicht ausreichend, einfach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu kopieren. Man findet in dem aktuellen Entwurf viele Passagen, die so fast eins zu eins aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes übernommen wurden. Diese geben aber allein Auskunft darüber, was gerade noch so in den Grenzen des Zulässigen ist. Es ist aber nicht Anspruch eines Gerichtes, Normen zu formulieren, denn es ist Ihr Privileg und Ihre Aufgabe als Parlament, sich Normen selbst zu überlegen, selbst abzuschätzen, wie der Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Grundrechte gleichzeitig mit einer guten

Polizeiarbeit möglich ist. Das ist Aufgabe und Gebot in einem freiheitlichen Rechtsstaat und wir sehen hier noch viele Räume und noch viel Möglichkeiten, aber auch noch viel Bedarf, den aktuellen Entwurf des SOG M-V zu verbessern, um das im Sinne der Verfassung besser auszugestalten. In diesem Sinne danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen danach noch für Fragen zur Verfügung.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Frau Strewe. Wir kommen dann jetzt zum Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, der den Stau überwunden hat und ich übergebe Herrn Weidmann das Wort. – Bitte schön.

Ols Weidmann (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein): Nur zum Verständnis: Soll ich von hier reden oder Fragen stellen?

Vors. **Marc Reinhardt**: Da Sie zu Beginn nicht da waren, wir sind jetzt in der Statementrunde. Da kann jeder der hier Anzuhörenden fünf bis zehn Minuten kurz noch mal ein Statement geben und danach kommen wir dann in eine Fragerunde der Abgeordneten. Da können die dann Fragen stellen. Sie können jetzt kurz Ihre Stellungnahme, wenn Sie möchten, zusammenfassen, Sie müssen natürlich nicht.

Ols Weidmann: Mein Name ist Ols Weidmann, ich komme hier als Vertreter vom Republikanischen Anwaltsverein. Das ist eine bundesdeutsche Vereinigung von mehreren tausend Rechtsanwälten. Ich möchte zunächst einmal danken, dass wir heute hier eingeladen worden sind. Es ist von unserer Kollegin Dr. Anna Luczak im vorab eine Stellungnahme zur Anhörung gegeben worden. Ich nehme mal an, dass die allen vorliegt, wahrscheinlich auch schon gelesen worden ist. Ich finde die Stellungnahme eigentlich relativ kurz und knackig und auf die wesentlichen Punkte reduziert, so dass ich Ihnen das zunächst, weil mir jetzt das Prozedere, wie das konkret hier im Landtag abläuft, auch nicht so klar ist, einfach sagen würde, wenn Sie dazu konkrete Fragen haben, können Sie die stellen, ansonsten können Sie natürlich auch sagen, dass ich noch mal ganz kurz das zusammenfassend referieren soll, wenn das erforderlich ist.

Vors. **Marc Reinhardt**: Das ist nicht erforderlich, da tatsächlich allen die Stellungnahme vorliegt und auch gelesen wurde und wir kommen dann nachher im zweiten

Teil zu der Fragerunde und wer dann Fragen hat, wird sich dann an Sie wenden. Wir fahren dann jetzt mit dem Nächsten weiter fort. – Vielen Dank, Herr Weidmann. Wir kommen dann jetzt zum Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Herrn Martin Schmand. – Bitte schön.

Martin Schmand (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich zunächst dafür, dass ich die Möglichkeit habe, nicht nur eine Stellungnahme abzugeben, sondern hier auch persönlich an der Anhörung im Landtag teilnehmen zu können. Mein Name ist Martin Schmand, das wurde schon gesagt, ich bin Referent im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dort im Rechtsreferat der Abteilung Landespolizeipräsidium tätig. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor und darauf möchte ich zunächst einmal inhaltlich Bezug nehmen. Auf den einen oder anderen Punkt würde ich gern noch mal zu sprechen kommen. Wobei ich jetzt auf die Anpassung – das habe ich bei Stellungnahme aber ähnlich gemacht – aufgrund der EU-Datenschutzreform und auch die Auswirkungen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 20. April 2016 zum BKA-Gesetz nicht weiter eingehen möchte, da alle Bundesländer mit deren Umsetzung gleichermaßen betroffen waren. Ich möchte daher im Rahmen dieser Anhörung nur auf die Norm eingehen, wo wir aus hessischer Sicht einen konkreten Änderungsbeziehungsweise Ergänzungsbedarf sehen. Wichtig ist mir zunächst festzuhalten, dass aus hessischer Sicht die in Mecklenburg-Vorpommern geplanten neuen Befugnisnormen für die Polizei der aktuellen Gefahrenlage, insbesondere im Hinblick auf eine vorbeugende Terrorismusbekämpfung, gerecht werden. Besonders wichtig erscheint es mir dabei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf verhindert, dass die Polizei von der rasanten technischen Entwicklung nicht abgeschlossen wird. Insofern sehen wir die Einführung wichtiger polizeilicher Standardmaßnahmen in diesem Bereich als einen wichtigen Schritt, um hier der Polizei die nötigen Handlungsalternativen an die Hand zu geben. Das betrifft die Online-Durchsuchung, die wir in Hessen im Paragraph 15c HSOG haben, die Telekommunikationsüberwachung, die wir in Paragraph 15b im HSOG haben, es geht aber auch um die Beauskunftung von Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz und auch um die Auskunft von Bestandsdaten. Vorhin war vom BDK das Thema Software angesprochen worden. Wir haben in Hessen bisher noch keine Maßnahme, weder eine Online-Durchsuchung noch ei-

ne Quellen-TKÜ vorgenommen. Trotzdem kann es vielleicht das einzige Mittel sein, um frühzeitig von der Planung einer Tat Kenntnis zu erlangen. Beide Normen haben übrigens ganz hohe Hürden bei der Anwendung und es ist daher nicht so, dass der unbescholtene Bürger einfach so mit derartigen Maßnahmen zu rechnen hat. Das Ministerium des Innern und für Sport in Hessen hat deswegen in seiner Presseerklärung vom 25. Mai letzten Jahres zur Einführung der Online-Durchsuchung ausgeführt, dass, ich zitiere, „Terroristen und Kriminelle sich über verschlüsselte Kommunikation vernetzten und ihre Straftaten auch mit digitalen Hilfsmitteln planen. Daher müssen Sicherheitsbehörden die notwendigen Mittel zur Hand haben, um schwerste Straftaten möglichst frühzeitig zu verhindern.“ Ich komme jetzt zum Drohneneinsatz. Da haben Sie in Mecklenburg-Vorpommern eine spezielle Norm in Paragraph 34, was im Hinblick, denke ich, auf die Rechtssicherheit sehr zu begrüßen ist. Wir in Hessen stützen da unsere Drohneneinsätze auf die allgemeine Grundlage der Datenerhebung der Videoüberwachung, also die Bildübertragung an öffentlichen Orten nach dem Paragraph 14 Absatz 3. Sofern Sie in Paragraph 34 einen abschließenden Katalog vorsehen, bei dem Drohnen eingesetzt werden dürfen, wäre es aus hessischer Sicht dabei für Sie flexibler, wenn Sie eine Regelung schaffen würden, die den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme gestattet, sofern dies an sich aufgrund einer Standardbefugnis zulässig ist. Ansonsten müsste das Polizeigesetz geändert werden, sollte es neue Fallkonstellationen geben. In Hessen kann ich nur sagen, hat sich der Drohneneinsatz in der Praxis sehr bewährt, und zwar insbesondere bei der Fertigung von Luftbildern bei schweren Verkehrsunfällen und auch an Tatörtlichkeiten, für die sich aus verschiedensten Gründen der Einsatz des Polizeihubschraubers nicht eignet. Ich komme zum finalen Rettungsschuss: Aufgrund der Tatsache, dass hier letztlich das Recht auf Leben eingeschränkt wird, wäre zu raten, dass Artikel 4 des Gesetzentwurfes nicht nur die körperliche Unversehrtheit, sondern eben auch das Recht auf Leben, beides ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, ausdrücklich als eingeschränktes Grundrecht benennt. Hinsichtlich der Meldeauflage in Paragraph 52b ist mir aufgefallen, dass Absatz 5 Ihres Entwurfes keine Ausnahme vom Richtervorbehalt vorsieht und zwar auch nicht für den Fall von Gefahr in Verzug. Eine solche Regelung wäre aber aus unserer Sicht von Vorteil im Hinblick auf sich kurzfristig abzeichnende Handlungsbedarfe. Die richterliche Anordnung könnte ja in einem solchen Fall auch unverzüglich nachgeholt werden. So ist das in Hessen der Fall. Ratssam wäre in diesem Zusammenhang zudem ein Hinweis auf die Zuständigkeit des

Amtsgerichtes und die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit. Was die Sicherstellung von Daten und Forderungen angeht, so finde ich es gut, dass es nunmehr in Paragraph 61 eine eigenständige Norm geben soll. Hessen hat bisher in Paragraph 40 Absatz 2 HSOG nur eine Regelung bezüglich der Forderung. Überlegenswert wäre eine Klarstellung dahingehend, dass Kryptowährungen als sonstiges Vermögensrecht anzusehen sind und aus unserer Sicht könnte man diese Befugnis durchaus auch den Gefahrenabwehrbehörden gestatten. Fraglich ist zudem, ob der Anwendungsbereich dieser Norm tatsächlich auf Straftaten von erheblicher Bedeutung und terroristische Straftaten beschränkt bleiben sollte. In Hessen ist dies nicht der Fall. Im Gegensatz zu Ihrer Regelung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Paragraph 40, wo die Datenübermittlung eine Einwilligung des Betroffenen voraussetzt, enthält das HSOG eine eigene Befugnisnorm für Polizeibehörden für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Man könnte daher überlegen, ob man, wie das in Hessen der Fall ist, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei auch zum Beispiel für Personen vorsieht, die unbegleiteten Zugang zu Polizeiliegenschaften erhalten sollen, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Handwerker oder für Personen, die sich bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben bewerben oder auch die, die Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen erhalten. Das hat sich in Hessen sehr bewährt.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Schmand. Wir kommen dann jetzt zum Letzten in der Riege der Anzuhörenden für die Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern Peter Pfennig. – Bitte schön, Herr Pfennig.

Peter Pfennig (Neue Richtervereinigung e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, liebe Zuhörer, vielen Dank. Einige meiner Vorredner und Vorrednerinnen haben ganz richtige Dinge gesagt zur Online-Durchsuchung, Quellen-TKÜ. Die Abwehr dieser drohenden Gefahr ist, 24 Stunden, sieben Tage die Woche, unmöglich. Der Gesetzeswortlaut, insbesondere Paragraph 25, ist nicht zu durchschauen. Das Gesetz ist nicht geeignet, Vertrauen in die Polizei wiederherzustellen. Und dann habe ich mir noch notiert, Terrorbekämpfung ist Aufgabe des Bundes. Das sind alles ganz wichtige Dinge, das ist auch unsere Position. An der Stelle kann man eigentlich schon Schluss machen, was das Gesetz will, kann es entweder nicht oder darf es nicht. Das ist auch unserer Stellungnahme so im

Einzelnen zu entnehmen. Im Allgemeinen ist sowieso festzustellen, dass die Verschärfung der Sicherheitsgesetze derzeit politisch offenkundig gewünscht ist in der föderalen Landschaft. Aber wenn man mal genau hinschaut, echte empirische Anlässe oder Erhebungen dafür, die es notwendig machen, die Polizei mit mehr Befugnissen auszustatten, sehen wir nicht. Wir haben Strafverfolgungsbehörden, wir haben Nachrichtendienste, die ihre Aufgabe erledigen. Warum soll jetzt noch die Polizei zusätzlich gerade bei der Frage vorbeugende Verbrechensbekämpfung hinzukommen? Das sehen wir nicht. Wir sehen die Hauptaufgabe des Gesetzes oder des Polizei- und Ordnungsrechtes, darüber sprechen wir ja, in der Abwehr von konkreten Gefahren, so wie das an Beginn Polizeiaufgabe auch ist. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, die jetzt neu hinzukommen soll, die ist eigentlich polizeiarbeitsrechtsfremd. Wir halten das für eine Fehlentwicklung und lehnen das auch ab. Ich habe leider festgestellt, dass Herr Roggan heute nicht hier da sein kann auf der Anwesenheitsliste, der hätte Ihnen dazu sicherlich auch noch einiges mündlich vorgebracht. Irgendwie ist er doch da, es gibt das schöne Buch von ihm aus dem Jahr 2000 „Auf legalem Weg in einen Polizeistaat, in dem Sie das auch alles so nachlesen können. Bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung bekommen Sie noch ein weiteres Problem, denn in diesem Bereich arbeitet man ja üblicherweise mit Vermutungen und Annahmen, die sich auch im Nachhinein dann als falsch herausstellen können und damit entsteht ja absoluterweise gerade durch das Gesetzesvorhaben die Gefahr, dass unbescholtene Bürger unberechtigt in den Fokus der Polizeiarbeit kommen. Auf dem Weg sind wir. Wir haben auch einige Beispiele hier gehört. Wir haben hier vom Journalistenverband einige Beispiele gehört, zu was das führen kann. Das beeinträchtigt aus unserer Sicht unnötig die Freiheitsrechte und da sehen wir gar keinen Anlass dazu. Wir raten zur Besonnenheit, klar. Richtig wäre es aus unserer Sicht erst mal zu klären, welche Faktenlage eigentlich eine Verschärfung der Sicherheitsgesetze begründet. Da wird ja immer gerne der Fall Breitscheidplatz-Anschlag im Dezember 2016 hergenommen. Das ist jetzt auch schon ein bisschen länger her. Wenn man da genau hinschaut, das wäre in der Tat zu verhindern gewesen, aber nicht weil die Sicherheitsgesetze mangelhaft waren, sondern wenn Sie das ein bisschen verfolgen, es gibt ja mehrere Untersuchungsausschüsse darüber, dann ist letztendlich ein multiples Behördenversagen dort festzustellen, warum auch immer. Das heißt, an den fehlenden Sicherheitsgesetzen lag es offensichtlich nicht. Wenn Sie das Gesetz so beschließen wollen, wie es jetzt die Fassung ist, dann set-

zen Sie sich natürlich auch zusätzlich der Gefahr aus – das ist offensichtlich ja mittlerweile auch en vogue oder geboten, muss man ja sagen –, dass sich dieses Gesetz dann irgendwann bei Ihrem Verfassungsgericht wiederfinden wird, wenn es dann mit guten Gründen angerufen werden wird. Der zweite Punkt, der hier mit dem Gesetzesvorhaben mit geregelt werden soll oder mit angepackt wird, ist die Umsetzung des EU-Datenschutzpaketes. Das halten wir in weiten Teilen für nicht gelungen. Da verweise ich erst mal auf unsere Stellungnahme, wir haben uns auch nicht tiefgreifend mit den Einzelheiten beschäftigt. Das ist ja ein sehr weites Feld. Aber schon auf den ersten Blick haben wir festgestellt, dass die Umsetzung der Richtlinie 680 aus 2016 zu spät kommt. Das wäre bis zum 6. Mai 2018 umzusetzen gewesen und das ist nicht geschehen. Das hat dann ganz handfeste Auswirkungen, denn im Gesetz ist ja vorgesehen, gewisse Ausnahmen zuzulassen von den Vorgaben der Richtlinie. Aus unserer Sicht hätte das auch bis zum 6. Mai 2018 geschehen müssen. Der Zeitpunkt ist verstrichen. Damit geht vor allen Dingen Paragraf 115 des Gesetzes ins Leere, wo vorgesehen ist, gewisse Protokollierungsanforderungen bei der Polizeiarbeit zu suspendieren bis 2023, wenn ich das richtig sehe. Das nachträglich von Anfang an quasi wieder einzuführen nach dem Stichtag, halten wir für rechtlich nicht möglich. Schließlich – das ist auch auffällig – stellt es die Dinge auf den Kopf, wenn Sie neue automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten einführen wollen und dabei die in der Richtlinie verankerte Kennzeichnungspflicht, das sind gewisse datenschutzrechtliche Anforderungen, solange aussetzen wollen – und das ist jetzt die Gesetzesidee –, bis dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Das kann ja nicht richtig sein. Also wenn eine Technik eingeführt werden soll, die es nicht ermöglicht, Kennzeichnungspflichten umzusetzen, dann darf sie schlichtweg nicht eingeführt werden und nicht umgekehrt erst einführen und dann warten, bis irgendwann mal der Stand der Technik in dem Programm, das angeschafft wird oder angeschafft ist, das ermöglicht. Ich denke, da werden Sie dann am 12.09. von dem Datenschutzbeauftragten noch einiges hören. Deswegen an der Stelle erst mal vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Pfennig. Wir sind dann jetzt am Ende der Eingangsstatements. Wie ich vorhin angekündigt habe, treten wir jetzt in eine zehnminütige Pause. Konferenzgetränke gibt es im Nachbarraum und wir sehen uns dann hier wieder um 10:12 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:01 Uhr bis 10:13 Uhr)

Vors. **Marc Reinhardt:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und kommen jetzt in die Frage- und Diskussionsrunde. Als Erstes zu Wort gemeldet hat sich Herr Förster. – Bitte schön, Herr Förster.

Abg. **Horst Förster:** Ja, vielen Dank. Zunächst auch der Dank an diejenigen, die sich heute hier dazu geäußert haben. Es ist, wenn ich bei der Richtervereinigung anfangen, mit Besonnenheit hier ans Werk zu gehen, das ist vollkommen richtig. Sicherheit und Freiheit bedingen einander, da sind wir uns auch sicherlich alle einig. Andererseits besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Rechten – den Individualrechten des Einzelnen und der Sicherheit der Allgemeinheit. Und da gibt es die perfekte Lösung, man sollte möglichst ideologiefrei darangehen. Es geht, wie gesagt immer um Abwägungen. Da hat mich eigentlich der Satz des Vertreters des hessischen Ministeriums als Obersatz, dass es nicht sein kann, dass die Behörden abgehängt werden von einer rasanten technischen Entwicklung, die niemand leugnen kann, überzeugt. Andererseits der Datenschutz. Was mich eigentlich bei der Vertreterin der Interventionsstelle sehr überzeugte waren die Bedenken, die hier hinsichtlich der Einverständniserklärung vorgebracht wurden. Das macht das ganze Dilemma sichtbar. Auf der einen Seite wollen wir einen strengen Datenschutz und da ist die Einverständniserklärung immer sehr wichtig, andererseits sagen Sie zu Recht, dass es in der Situation eine psychische Ausnahmesituation häufig ist und man dann darauf nicht formal abstellen kann. Also ich finde schon, dass es überzeugend war, hier nicht an die Maßnahme der Polizei, ob sie was machen oder nicht, anzuknüpfen. Bei der Polizeigewerkschaft wurde sehr deutlich, dass insbesondere mehr Richtervorbehalte zu einem personellen Mehrbedarf führen. Man muss sich vorstellen, dass es Gerichte kleiner bis mittlerer Größe sind, die dann zu entscheiden haben. Das sind keine Experten auf diesem Gebiet. Das ist im Einzelfall der Familienrichter, der zehn Jahre nur Familiensachen gemacht, der soll nun plötzlich im Eildienst diese Dinge entscheiden. Da ist also Fortbildung notwendig. Wenn der Richter auch ein bisschen eigenprüfen soll und nicht nur noch, das was ihm vorgekaut wird, unterschreiben soll, so sieht es nämlich zwangsläufig häufig aus, dann muss er auch die Zeit haben und es müssen genügend Richter vorhanden sein. Das führt ganz sicher zu einem per-

sonellen Mehrbedarf, den man hier nicht verschweigen soll. Beim Journalistenverband hat mich sehr nachdenklich gemacht und überzeugt, was Sie zum Quellschutz, zur Bedeutung des Quellschutzes vorgetragen haben und dass man zumindest hier ernsthaft darüber nachdenken muss, ob man nicht diesen Einwendungen gerecht wird und die Journalisten da nicht in eine extra Schublade schieben darf. Andererseits meine ich, wurde auch von dem Vertreter des hessischen Ministeriums deutlich gemacht, dass es auch Bereiche gibt – wenn wirklich ganz dringend eingegriffen werden muss, um Unheil zu vermeiden – dann kann dies nicht im Einzelfall vom Richtervorbehalt abhängig gemacht werden. Auch da müssen Sie wissen, wie es oft läuft. In einer Situation, natürlich nicht, wenn es um Fahrraddiebstähle geht, sondern um wichtige Rechtsgüter und es muss eingegriffen werden und andere Möglichkeiten stehen nicht zur Verfügung, dann kann es nicht vom Richtervorbehalt abhängig gemacht werden, der muss dann notfalls nachgeholt werden. Ja, das wäre im Wesentlichen das, was ich so nach erster Überlegung hier dazu vorzubringen hätte. – Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Förster. Eine Frage habe ich jetzt nicht entdeckt, das war mehr ein Statement. Falls einer der Anzuhörenden darauf eingehen möchte, ist das möglich. Sehe ich auch nicht. Dann würde ich jetzt an den Kollegen Ritter übergeben.

Abg. **Peter Ritter:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für die Stellungnahmen, die Sie eingereicht haben und für Ihre Vorträge heute hier. Es ergeben sich natürlich eine ganze Reihe von Fragen, die wir heute nur anreißen können. Ich will mal mit dem Kollegen vom BDK beginnen. Der letzte Satz hat mich doch aufhorchen lassen, weil er auch meine Gefühlswelt trifft, als Sie sinngemäß sagten, der Gesetzentwurf ist nicht geeignet, das verloren gegangene Vertrauen in die Polizei zurückzugewinnen. Es wäre für mich schon interessant zu erfahren, was man denn auch über das Gesetz tun könnte. Ist zum Beispiel die Einführung einer unabhängigen Ombudsstelle eine solche Möglichkeit, den Weg zu ebnen, das verloren gegangene Vertrauen wiederherzustellen? Wenn ja, wo sollte so eine Ombudsstelle angesiedelt sein? Im Ministerium selbst halte ich für schwierig. außerhalb des Ministeriums, beim Bürgerbeauftragten. Wie kann man so eine unabhängige Stelle ausgestalten? Vielleicht gibt es da ja Überlegungen beim

BDK. An die Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen die Frage nach der Arbeitsgruppe. Sie haben das in Ihrer schriftlichen Stellungnahme schon geschrieben, dass Sie eine solche Arbeitsgruppe in der Zusammensetzung, wie Sie dargestellt haben, begrüßen würden und haben das auch in Ihrer mündlichen Stellungnahme hier noch mal deutlich gemacht. Was könnte oder sollte die Aufgabe einer solchen Arbeitsgruppe sein, die ich unterstützen möchte, auch vor dem Hintergrund, dass uns die erste Dunkelfeldstudie ja Zahlen mit auf den Weg gegeben hat, die uns zum Handeln zwingen. Häusliche und sexualisierte Gewalt sind Spitzenreiter in der Dunkelfeldstudie, was das Anzeigeverhalten beziehungsweise Nichtanzeigeverhalten angeht. Und das macht es dann auch noch schwieriger die Strafverfolgung voranzutreiben. Also welche Rolle könnte dann so eine Arbeitsgruppe spielen? An den Vertreter des hessischen Innenministeriums die Frage zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf Seite 2 geschrieben, Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung sind zwingend erforderliche polizeiliche Mittel. Dann war zu lesen, dass das in Hessen seit 2009 ja in Anwendung gebracht werden kann, aber es war in Ihrer Stellungnahme nichts zu lesen, wie oft es in Anwendung gebracht worden ist. Die Frage haben Sie uns schon selbst beantwortet. Die Antwort lautete Null. Deshalb möchte ich wissen, ob null Anwendung zwingend erforderlich ist. Das erschließt sich mir noch nicht ganz. Wenn es ein zwingendes Erfordernis gäbe, müsste es auch Ergebnisse dazu geben. Vielleicht können Sie für mich diesen Widerspruch da noch mal aufklären. Und in dem Zusammenhang ergänzend wiederum an den BDK: Die Landesverbände stehen ja sicherlich auch im inhaltlichen Austausch untereinander. Welche Erfahrungen können heute hier aus anderen Bundesländern zur Problematik Quellen-TKÜ vermittelt werden und wie sind da die Erfahrungen und vor allen Dingen die Erwartungshaltungen im Gesetzgebungsverfahren? An den Kollegen des Republikanischen Anwaltsverein eine Fragestellung zur Videoüberwachung in Gewahrsamseinrichtungen: Das ist eine Geschichte, die ich, so wie sie hier im Gesetzentwurf vorgeschlagen ist, unterstütze. Sie äußern sich als Anwaltsverein da etwas kritischer zu. Sie üben an dieser Neuregelung Kritik. Vielleicht können Sie diese Kritik noch mal darstellen und Möglichkeiten vorstellen, wie in den Polizeirevieren agiert werden könnte, um Ihre Bedenken hinsichtlich der Videoüberwachung in den Gewahrsamszellen auszuräumen. Für die erste Runde vielleicht eine letzte Frage von mir auch an den Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen aus Greifswald. Die Gesetzesbegründung sagt, dass das Gesetz an die Vorgaben des Bundesver-

fassungsgerichtes angepasst wird. Da wäre für mich interessant zu erfahren, ob aus Ihrer Sicht alle Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in diesem Gesetzesentwurf berücksichtigt worden sind. Sie haben sich sehr kritisch in Ihrer Stellungnahme und auch in Ihrem Vortrag zu der Problematik Staatstrojaner geäußert. Wenn die Landesregierung oder die Mehrheit des Landtages dennoch an diesem Projekt festhält, was müsste aus Ihrer Sicht geschehen, um die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenzen einzuhalten. Ist also das, was jetzt im Gesetzesentwurf steht, hinreichend aus Ihrer Sicht und wenn nicht, was müsste geschehen? Letztendlich die Frage, meine Wahrnehmung ist, ob durch das Gesetz künftig Grundrechte eingeschränkt werden können, unter anderem das Recht auf Versammlungsfreiheit. Was hat das aus Ihrer Sicht für Folgen oder was müsste man unternehmen, dass solche Grundrechtseinschränkungen nicht stattfinden können? Die letzte Frage in dieser Runde an den Kollegen der Deutschen Polizeigewerkschaft: Wenn wir hier den Gesetzesentwurf sehen, 350 Seiten, das ist sozusagen dann die Bibel der Beamtinnen und Beamten im Einsatz. Wie können Sie, wie können die Verantwortungsträger, wie können wir sicherstellen, dass die Beamtinnen und Beamten im Einsatz nach Verabschiedung dieses Gesetzes auch wissen, was sie anwenden? Bei meinen jüngsten Revierbereisungen habe ich eher düstere Blicke entgegennehmen müssen, wenn ich die Frage an die Kolleginnen und Kollegen gestellt habe, welche Möglichkeiten denn so Revierleiter zum Beispiel hat, seine Beamtinnen und Beamten zu schulen oder schulen zu lassen. Also wie können wir sicherstellen, dass auch die Beamtinnen und Beamten dann auf Grundlage des neuen Rechts auch rechtssicher agieren? – Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Ritter. Dann arbeiten wir das nacheinander ab. Als Erstes gingen Fragen an den Bund der Deutschen Kriminalbeamten. – Herr Limbach, bitte schön.

Marco Limbach: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, das waren zwei Fragen. Die erste Frage, was können wir außerhalb des Gesetzes tun, um das Vertrauen der Bevölkerung herzustellen. Wir haben vor einiger Zeit bereits einen unabhängigen Polizeibeauftragten vorgeschlagen, der, wie in einigen anderen Bundesländern auch, natürlich unabhängig von einem Ministerium agiert. Es wäre natürlich nicht unsere Sache vorzuschlagen wo er angebunden wird. Es wäre zu prü-

fen, welche Erfahrungen die anderen Bundesländer haben. Wir könnten uns aber vorstellen, dass er eine des Bürgerbeauftragten ähnliche Aufgabe wahrnehmen kann. Der hat den Charme, dass man sich dort auch zum Beispiel anonym in Umgebung aller sonstigen Vorgesetzten hinwenden kann. Das vielleicht dazu. Dann war die zweite Fragen Quellen-TKÜ: Ich sage dazu auch gleich Online-Durchsuchung, das zähle ich zusammen. Vorhin kam auch der Einwand, Quellen-TKÜ ist de facto auch eine Online-Durchsuchung, so habe ich das aufgefasst. Wir haben da keine Erfahrungen in unserem Berufsverband. Wir sehen das auch so – wir reden jetzt über das Gefahrenabwehrrecht -, dass die Anwendung ein äußerst seltener Fall sein wird. Wir können da keine Beispiele nennen. Es ist aber denkbar. Wir sind durchaus dafür, dass wir auch für denkbare, sehr schwere Gefahren vorbereitet sind. Wir denken ja auch über den finalen Rettungsschuss nach, der aufgenommen wird, ohne dass wir nun die Beispiele haben. So sehen wir das auch. Es ist notwendig aus unserer Sicht. Aber ob dieser Paragraf dann angewendet wird und in welcher Form, sei dahingestellt. Ich würde aber gerne noch mal auf eine Frage eingehen, die Sie an die Deutsche Polizeigewerkschaft betreffs der Schulungen gestellt haben. Ich habe das in meinem Statement auch gesagt. Wir haben derzeit schon durch recht vielfältige Maßnahmen zu verzeichnen, dass unsere Fachhochschule nur ein Drittel des Bedarfes der Fortbildung von Polizeibeamten derzeitig gewährleisten kann. Alles was neu kommt, dafür muss etwas anders gestrichen werden oder wir stecken da mehr Personal rein, das fehlt dann wieder auf der Straße.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zu Frau Kohnert von der Interventionsstelle. – Bitte schön.

Michaela Kohnert: Ich hatte vorhin vorgeschlagen, dass es zur Überarbeitung des Erlasses über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt eine Arbeitsgruppe geben muss, die wird es wahrscheinlich nach der SOG-Änderung dann auch geben. Wir schlagen vor beziehungsweise wir fordern eben, dass wir dort mit einbezogen werden und nicht nur damit getröstet werden und dass uns das versprochen wird – haben wir in der Vergangenheit häufig erlebt und sind dann aber enttäuscht worden – sondern dass es verbindliche Zusagen für unsere Mitwirkung gibt. Nicht nur die Interventionsstellen, wie alle anderen Beteiligten und das Hilfenetz sind wir die Praktikerinnen vor Ort, die wissen, was die Nöte der Betroffenen sind,

wie die eigentliche Arbeit ist, was die Bedarfe sind. Und von daher denken wir, ist das unerlässlich. Momentan ist es so, dass wir nach dem Erlass zur häuslichen Gewalt arbeiten. Es gibt auch einen Erlass zum Stalking. Da ist es ein bisschen anders gestrickt. Wir sind seit 2009 auch anerkannte Fachberatungsstellen zum Thema Stalking. Und hier ist es so, dass die Polizeibeamten, wenn jemand eine Anzeige wegen Nachstellung macht beziehungsweise Kenntnis davon bekommt, die Möglichkeit haben, die Daten an die Interventionsstellen weiterzugeben, aber eben nur, wenn die Betroffenen dem zustimmen. Das heißt, dann müssen die Polizeibeamten das auch immer so auf dem Schirm haben. Und obwohl wir schulen, wir schulen ja auch die Polizei, allein wir in Schwerin haben zehn Polizeireviere, für die wir zuständig sind, mit denen wir sehr gut kooperieren, aber trotzdem läuft das sehr schleppend. Wenn es gut läuft, dann bekommen die Betroffenen einen Flyer in die Hand und wenn es ganz gut läuft, melden die sich auch. Das machen sie aber nur, wenn die Not dann eben schon ganz, ganz groß ist. Also daran zu rütteln ist jetzt das eine, aber wir denken, dass es eben wichtig ist, uns als Praktikerinnen und Experten verbindlich mit einzubeziehen. Vielleicht auch noch mal rückführend, es gab vor einigen Jahren eine Online-Statistik, die entworfen wurde und dann in Angriff genommen wurde, wo uns auch versprochen wurde, dass wir dort mitarbeiten können. Wir haben auch mitgearbeitet, aber erst als dieses Programm schon da war und wir irgendwie gucken mussten, wie können wir, wie können die einzelnen Hilfseinrichtungen vor Ort, das überhaupt jetzt filtern und ist das überhaupt handhabbar für uns. Es war für uns nicht handhabbar. Der Datenschutzbeauftragte des Landes hatte gesagt, datenschutzrechtlich sei das ein No-Go. Das heißt, wir haben viel Aufwand gehabt, das Land hatte auch Ausgaben dadurch und es ist letztendlich dann ins Leere verlaufen. Man muss auch dazu sagen, dass die Server dann auch nicht mehr mitgemacht haben, weil es einfach eine Datenflut war, die so nicht mehr zu gewährleisten war. Die Gefahr, wenn wir nicht mitbeinbezogen werden, ist, dass der Erlass und das, was für die Betroffenen wichtig ist – und darum geht es letztendlich –, dass das ins Leere laufen kann. Wir sind diejenigen, die vor Ort sind, die wissen, was es für Nöte gibt. Da geht es nicht nur darum, dass jemand körperliche Gewalt erlebt hat, oftmals hängt ja auch beispielsweise der Kinderschutz und Kindeswohlgefährdende Aspekte mit dran. Nur um die Wichtigkeit jetzt noch mal zu begründen. Ich möchte aber gern noch mal ergänzen, was ich im Nachgang der anderen Stellungnahmen so gedacht habe. Datenschutz ist hier ein großes Thema. Da würde ich gern noch mal sagen,

dass natürlich auch für uns der Datenschutz sehr elementar ist. Auch wir sind daran gebunden. Und ich denke, gerade in Bezug auf häusliche Gewalt und auch Stalking hat auch jeder das Recht darauf, zu vergessen. Aber dennoch ist es so, dass wir momentan die Daten von der Polizei bekommen und wir quasi Teil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt sind. Das heißt, wenn die Polizei uns diese Daten schickt, wir dann proaktiv Kontakt aufnehmen. Wir haben natürlich auch Betroffene, die den Kontakt nicht wünschen, die keine Beratung wünschen und die uns das auch sagen oder eben auf ein Hilfsangebot nicht reagieren. Das ist für uns völlig in Ordnung. Dann werden natürlich diese Daten auch nicht weitergegeben. Wir verwenden die Daten letztendlich nur, um auch jährliche Statistik an das LAGuS beispielsweise übersenden zu können und Jahresberichte zu erstellen. – Danke.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Frau Kohnert. Jetzt kommen wir zum Hessischen Innenministerium. – Herr Schmand.

Martin Schmand: In meiner Stellungnahme habe ich gesagt, dass es aus unserer Sicht zwingend erforderlich ist, weil es Situationen geben kann, wo das Strafrecht noch weit weg ist, wo aber gefahrenabwehrrechtlich Situationen eintreten könnten und die Polizei einfach handeln muss. Wir haben eine sehr hohe Voraussetzung für die Online-Durchsuchung, bei der Quellen-TKÜ ist es nicht anders. Wir brauchen die Abwehr einer dringenden Gefahr. Im Entwurf von Mecklenburg-Vorpommern heißt es, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt. In Hessen, wie gesagt, muss eine dringende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, vorliegen. Ich sehe jetzt keinen Widerspruch darin, dass wir das für zwingend erforderlich halten, auf der anderen Seite aber keinen praktischen Fall haben. Denn eigentlich muss man sagen, können wir froh sein, dass es in Hessen keinen praktischen Anwendungsfall gab. Insofern ist es aus meiner Sicht trotzdem, ähnlich wie beim finalen Rettungsschuss, sinnvoll, wenn man eine Regel für den Fall hat, dass wir tatsächlich gefahrenabwehrrechtlich tätig werden müssen und den repressiven Bereich eben noch nicht anwenden können. Insofern sehen wir da keinen Widerspruch und hoffen auch, dass wir in Zukunft keine Anwendungsfälle in Hessen haben. – Danke.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann jetzt der Republikanische Anwaltsverein.
– Herr Weidmann.

Ols Weidmann: Zunächst möchte ich noch mal auf die Frage zu der Online-Durchsuchung, der Erforderlichkeit und dem Anwendungsbedarf kurz noch was sagen. Der Kollege von der Richtervereinigung hat das auch schon bisschen anklingen lassen, es gibt ja bereits das gesamte Instrumentarium, gerade für den Bereich schwerster Straftaten im Rahmen der StPO. Jedes Ermittlungsverfahren, was geführt wird wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, wegen schwerer Straftaten gibt den Ermittlungsbehörden sämtliche Kompetenzen, die hier jetzt in den Bereich einer Vorgefahrrmittlung auch noch gegeben werden, die bestehen dort bereits. Diese Kompetenzen mit der Online-Durchsuchung die bestehen im Bereich der schwersten Straftaten bereits über das BKA-Gesetz. Der Verfassungsschutz verfügt über die Möglichkeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat das gebilligt, gerade für diese schwersten Straftaten unter Zurückstellung aller Bedenken mit dem Verweis auf die schweren verfassungsrechtlichen Eingriffe für Dritte. Aber diese Möglichkeiten gibt es, die werden technisch entwickelt, da gibt es sehr, sehr viele offenen Fragen, wie im Einzelnen dort auch insbesondere die Rechte Dritter noch geschützt werden können. Die Frage ist, muss das jetzt auch noch eine Landespolizei können. Wenn ja, für welche Fälle denn, welche Fälle bleiben denn noch übrig, die in die Zuständigkeit dann dieser Landespolizei fallen. Das sind nur Fälle, wo eine Landespolizei sagt, also das ist jetzt ausschließlich eine Sache von Mecklenburg-Vorpommern, aber trotzdem eine ganz schwere Straftat. So ein Fall ist im Grunde genommen gar nicht denkbar. Wenn ich jetzt aber sage, ich brauch das trotzdem, weil es möglicherweise Fälle geben könnte, in dem andere Polizeibehörden außerhalb des Landes beziehungsweise die eigenen Strafverfolgungsbehörden nicht tätig werden können, für diesen nahezu undenkbaren Fall, wenn ich da eine gesetzliche Grundlage schaffe und ich sage, ich will dann trotzdem haben, dann muss ich auch für diesen undenkbaren Fall selbst die personellen und technischen Voraussetzungen schaffen. Das heißt, ich muss einen eigenen Trojaner beschaffen, ich muss das Personal einrichten, dass das kann, das die Vorfeldermittlungen durchführt, um das überhaupt, der Einsatz von Personen, um überhaupt solche Maßnahmen durchführen zu können, das ist immens. Allein die Beschaffung von solchen Trojanern muss ich Firmen be-

auftragen, das zu entwickeln. Jedes Land hat seine eigenen Trojaner. Das ist nicht so, jetzt nehmen alle Bundesländer denselben Trojaner. Der Verfassungsschutz hat einen eigenen Trojaner, das BKA hat einen eigenen Trojaner. Das sind immense Geldmittel, die ich dann auch einplanen muss nur für eine Situation, wo ich sage, falls sie mal auftauchen könnte und falls es keine Zuständigkeit von sämtlichen anderen Behörden geben sollten, dann will ich das trotzdem können. Das halte ich für vollkommen unverhältnismäßig. Zu der Frage Videoüberwachung in Gewahrsamszellen: Mir ist jetzt nicht ganz klargeworden, ob wirklich jetzt diese gesetzliche Regelung nur für Gewahrsamszellen gedacht ist, weil in der Begründung wiederum einmal es einen Vorfall, der in einer Justizvollzugsanstalt passiert ist, angeführt wird und das andere Mal eine Gewahrsamszelle in diesem Fall Oury Jalloh im Polizeirevier in Dessau. Ich nehme mal an, weil es oftmals der Gewahrsam eben auch dann mangels eigener Gewahrsamszellen in den Polizeirevieren oder begrenzte Anzahl durchaus dann eben auch in den Justizvollzugsanstalten, da findet er eben auch statt, dass das sicherlich auch dafür gedacht ist, halten wir vom RAV grundsätzlich für sehr, sehr bedenklich, weil das ist eine Tendenz, die dahintersteckt, den Gewahrsam oder die Inhaftierung von Personen mehr und mehr zu einer reinen Verwahrung zu machen, einer elektronischen Überwachung mit immer weniger Personal und mit einem sehr, sehr hohen Eingriff, was die Rechte der Betroffenen sind. Also wenn ich mich jetzt schon in einer Gewahrsamszelle befinde und dann in dieser Zelle auch noch dauerhaft überwacht werde, um das wiederum auch nur, weil es immer mal wieder Einzelfälle gibt, in denen es auch mal Übergriffe, von welcher Seite auch immer, gibt, um das auszuschließen, für den Preis, dass die Personen, die sich in Gewahrsam befinden, rund um die Uhr beobachtet werden, das stelle ich mir jetzt auch persönlich mit als das Schlimmste vor. Also Gewahrsam ist schon schlimm, aber dann auch noch zu wissen, ich werde die ganze Zeit videografiert, jede einzelne Regelung, die ich mache, das halte ich für vollkommen maßlos und nicht angebracht. Der Gedanke, der dabei ist, ja, die Überwachung dient auch zum Schutz des in Gewahrsam Genommenen, der ist richtig, der wird auch in der gesetzlichen Begründung angeführt von Amnesty International mal aufgebracht worden, allerdings auch dort unter dem Eindruck dieses Falles Oury Jalloh. Das ist richtig. Nur die Umsetzung wird aus meiner Sicht erfahrungsgemäß nicht den Schutz des in Gewahrsam Genommenen irgendwie verbessern, sondern weil es natürlich Möglichkeiten gibt, diese Überwachung auch ein- oder auszuschalten beziehungsweise diese Daten können auch ge-

löscht werden von denjenigen, die dann zu dessen Schutz diese Aufnahmen nicht gemacht worden sind. Dazu gibt es eben dann genau dieselbe Anzahl von Fällen in anderen Konstellationen, so dass wenn noch nicht mal in der Gesetzesfassung jetzt irgendwie dieser durchgehende Schutz und der Schutz auch vor Löschung klar geregelt wird, was passiert mit den Aufnahmen, wer guckt sich die an. Ich rate dazu, diese Sache komplett zu streichen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zum Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen, Herr Madjarov.

Peter Madjarov: Danke schön. Zuerst zu der Frage nach der Einhaltung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben: Der Gesetzentwurf orientiert sich sehr stark am Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum BKA-Gesetz. Da werden in der Begründung ganze Passagen wörtlich übernommen. Ich weiß gar nicht, wie viele Seiten das insgesamt in der Begründung aus dem Urteil zum BKA-Gesetz sind. Frau Strewe hatte schon gesagt, das markiert in vielen Bereichen die Grenze dessen, was präventiv, was polizeirechtlich zulässig ist. Es gibt da so ein paar Punkte, wo es aus meiner Sicht nicht ganz gelingt. Zum Beispiel beim Kernbereichsschutz mahnt das Bundesverfassungsgericht an, dass es in bestimmten Konstellationen eine unabhängige Kontrolle gibt. In Paragraph 26a des SOG steht dann drin, dass diese Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt werden soll. Das muss aus unserer Sicht zwingend eine Institution sein, die unabhängig von der Polizei ist. Das wäre dann im Zweifelsfall der Landesdatenschutzbeauftragte, der in diese Kontrolle des Kernbereiches einbezogen werden muss. Es gibt aber noch einige andere Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zum Sicherheitsrecht, die aus unserer Sicht nicht beachtet wurden. Ganz neu ist das Urteil zur automatisierten Kennzeichenerfassung. Da war offensichtlich der Gesetzentwurf schon fertig, dann hat man gemerkt, oje, das Urteil das gibt es auch noch, da müssen wir was anpassen. Was gemacht wurde, ist dann, dass die polizeilichen Kontrollstellen vor Versammlungen legalisiert werden mussten. In Hessen gab es die gleiche Regelung. Hessen hat nicht zitiert, dass das Polizeigesetz in die Versammlungsfreiheit eingreift. Da muss man einfach dieses Zitiergebot einhalten, so denkt sich das das Innenministerium, das wurde jetzt auch gemacht. Zur Versammlungsfreiheit komme ich später noch mal, das war dann die weitere Frage. Das Urteil zur automatisierten Kennzeichenerfas-

sung hat aber noch einen viel weitergehenden Inhalt beispielsweise bei der automatisierten Kennzeichenerfassung im Grenzbereich. Es gibt ja keine Grenzkontrollen mehr. Da ist in Paragraph 43a Nummer 6 des SOG M-V die Regelung, dass die automatisierte Kennzeichenerfassung bis zur A 20 zulässig ist. Wenn man von Usedom über die A 20 fährt, das kann relativ schnell gehen, man kann aber auch entlang der Ostseeküste bis nach Visby fahren, durch Greifswald, Stralsund und Rostock, ohne einmal die A 20 zu überqueren. Da wäre dem Wortlaut nach die automatisierte Kennzeichenerfassung laut SOG zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, in diesem Grenzbereich muss es eine bestimmte Regelung mit Grenzbezug sein. Das ist bei der Nummer 6 definitiv nicht gegeben. Das muss auf jeden Fall angepasst werden. Es gibt vom Bundesverfassungsgericht auch eine Entscheidung zur Rasterfahndung. Da wurde gesagt, bei der Rasterfahndung muss eine konkrete Gefahr vorliegen. In Paragraph 44 des SOG gibt es einen Verweis auf den Paragraph 67a, das ist der Bereich der drohenden Gefahr. Das hatte Frau Strewe schon im Eingangsstatement ausführlich erklärt, dass das eben diese Vorverlagerung, schon vor die Schwelle zur konkreten Gefahr, ist. Das widerspricht ganz klar der Entscheidung zur Rasterfahndung des Bundesverfassungsgerichtes. Auch im BKA-Gesetz zur drohenden Gefahr hat das Bundesverfassungsgericht ganz klar gesagt, wenn man schon diese Vorverlagerung macht, dann muss die Person, gegen die sich diese richtet, zumindest einigermaßen konkretisiert sein. Die Rasterfahndung dient aber gerade erst dazu, eine Person zu individualisieren. Da gibt es gerade noch gar keine individualisierte Person. Dieser Verweis auf Paragraph 67a bei der Rasterfahndung widerspricht deshalb auch klar den verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Dann zur Bestandsdatenauskunft: Da sind, konkret in Mecklenburg-Vorpommern, Verfassungsbeschwerden gegen die Regelungen im SOG anhängig. Auch gegenüber vergleichbarer Bundesregelungen gibt es beim Bundesverfassungsgericht eine Bundesverfassungsbeschwerde. Diese sind noch nicht entschieden. Das Problem bei der Bestandsdatenauskunft im SOG M-V ist, dass es nicht zwingend einen Richtervorbehalt vorsieht und dies ist gerade bei der Abfrage problematisch. Bestandsdaten sind Daten, die Telekommunikationsunternehmen speichern. Ich will da jetzt nicht im Detail darauf eingehen, es können aber zum Beispiel IP-Adressen und Passwörter sein. Bei der Abfrage von IP-Adressen und Passwörtern ist aus unserer Sicht zwingend eine vorherige richterliche Entscheidung erforderlich. Das muss auch ganz klar im Gesetz drinstehen. Und da gibt es jetzt nicht vom Bundesverfassungsgericht, aber

vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine aktuelle Entscheidung aus 2018, die sagt, zumindest bei der Abfrage von dynamischen IP-Adressen muss es auf jeden Fall vorher eine gerichtliche Entscheidung geben. Also auch da ist absehbar, dass das einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle nicht standhält. Der Herr von der Neuen Richtervereinigung hatte auch schon gesagt, wenn das SOG, so wie es jetzt geplant ist, verfassungsgerichtlich kontrolliert wird, da werden Verfassungsgerichte ziemlich sicher Sachen auszusetzen haben. Ich könnte auch noch was zur Abfrage von Cloud-Daten und Sicherstellung von Daten von externen Speichermedien, Paragraf 57 und 61, sagen. Da gibt es aber jetzt keine klare verfassungsgerichtliche Entscheidung aus Deutschland oder aus dem europäischen Bereich. Das ist aber aus meiner Sicht auch verfassungsrechtlich höchst problematisch. Dann konkret zu den Staatstrojanern, Online-Durchsuchung, Quellen-TKÜ wurde gefragt, wie das ist. Vielleicht als Vorbemerkung: Es wurde hier auch schon gesagt, die Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ sind notwendig, um mit den technischen Veränderungen Schritt zu halten. Ich finde, man muss da unterscheiden zwischen Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ. Aktuell gibt es die normale Telekommunikationsüberwachung, das Abhören von Telefongesprächen. Und die Quellen-TKÜ, das kann ich nachvollziehen, ist dann die Anpassung auf verschlüsselte Telefongespräche. Die Online-Durchsuchung ist aber deutlich mehr. Das hat Frau Strewe auch schon gesagt. Bisher, wenn man in sehr private Bereiche vordringt bei der Wohnungsdurchsuchung, geht das nur offen, die Online-Durchsuchung ist geheim. Das ist nicht eine Anpassung an den technischen Fortschritt, sondern das ist ein deutliches Mehr, eben eine heimliche Überwachung der intimsten Bereiche. Aus unserer Sicht muss es deshalb auch zwingend notwendig sein – es gibt auch so einen Regelungs- und Kernbereichsschutz im Paragraf 26a – dass die erhobenen Daten aus dem Wohnraum vor der Verwendung definitiv richterlich bestätigt werden müssen. Da muss aus unserer Sicht auch definitiv dazu, dass es die Daten der Online-Durchsuchung betrifft, weil die auch in äußerst intime Bereiche vordringt. Bei Online-Durchsuchung oder überhaupt zum Aufspielen von Staatstrojanern ist auch vorgesehen, dass die Polizei in Wohnungen gehen darf und durchsuchen darf, um zum Beispiel elektronischen Geräte zu finden, um den Trojaner aufspielen zu können. Wie gesagt, bisher gibt es keine heimliche Wohnungsdurchsuchung. Das heißt, bisher, wenn die Polizei in Wohnungen geht, muss definitiv immer eine unabhängige Person dabei sein, in der Regel der Betroffene, bei der heimlichen Maßnahme geht das nicht, aber sonst

auch externe Personen. Bei Wohnungsdurchsuchungen sind es zurzeit praktisch dann irgendwelche Gemeindebediensteten, aber auf jeden Fall polizeiunabhängige Personen. Jetzt nach Paragraf 33c soll die Polizei in Wohnungen gehen, ohne dass jemand dabei ist, der nicht zur Polizei gehört. Das wird aus unserer Sicht auch nicht den Vorgaben des Artikel 13 Grundgesetz, Schutzes des Wohnraumes, gerecht. Vielleicht ein letzter Punkt noch zu diesen Komplex: Der Staatstrojaner. Das Landesverfassungsgericht in Sachsen-Anhalt hatte 2014 entschieden, so wie die Quellen-TKÜ dort vorgesehen war könne das Parlament gar nicht richtig abwägen, weil die Software eigentlich noch gar nicht besteht. Es gibt noch keine technisch sichere Möglichkeit, die Quellen-TKÜ durchzuführen, die nicht gleichzeitig auch die Online-Durchsuchung kann. Und das ist eigentlich zwingend notwendig. Deshalb hat das Landesverfassungsgericht gesagt, deshalb darf man die Quellen-TKÜ auch gar nicht aufnehmen, weil der Gesetzgeber kann gar nicht abwägen, wenn er die Software gar nicht kennt. Das Bundesverfassungsgericht hat dann später im BKA-Gesetzurteil gesagt, na ja, das ist eine Anwendungsfrage, man könne es erst mal so vorsehen. Aus unserer Sicht muss der Gesetzgeber dann aber auch Vorkehrungen treffen, dass diese Software auch wirklich nur das kann, was sie können darf. Und daher ist aus unserer Sicht auch erforderlich, dass es über eine unabhängige Kontrollinstanz geschieht. Bisher gab es bei den verschiedenen Staatstrojanern, die eingesetzt wurden, diverse Probleme. Da muss man sich mal verschiedene Artikel auf netzpolitik.org durchlesen. Der Vertreter von Hackspace kann im September dazu sicherlich viel sagen. Es gibt auf jeden Fall Probleme bei dieser Software und es braucht eine unabhängige Kontrolle. Es muss aus unserer Sicht auch im Gesetz vorgesehen sein, dass die Software zur Verwendung dieser Staatstrojaner auch nur das kann, was sie können darf. Letzte Frage, zum Thema Versammlungsfreiheit hatte ich erwähnt, dass es offensichtlich eine Reaktion auf das Urteil zur automatisierten Kennzeichenerfassung ist, das jetzt im Paragraf 78 SOG vorgesehen sein soll, dass das SOG M-V auch die Versammlungsfreiheit beschränken kann. Das heißt, dass Maßnahmen gegen Versammlungen auch auf Grundlage des SOG erfolgen können. Das ist eine sehr komplexe Sache. Bisher war es in Mecklenburg-Vorpommern, auch in einigen anderen Ländern, so, dass Maßnahmen gegen Versammlungen nur auf Grundlage des Versammlungsgesetzes geschehen sollten. Jetzt wird das große Tor zum SOG geöffnet und das kann verschiedene Verwerfungen mit sich bringen, also nicht nur bei den Kontrollstellen, die jetzt legalisiert werden sollen, wo ich auch anmerken

muss, es gibt auch Länder, die auf diese Kontrollstellen verzichten, Saarland, Berlin zum Beispiel. Aber nicht nur dort, nicht nur dafür muss das in den Paragraf 78 rein, sondern es gibt auch noch verschiedene andere polizeirechtliche Maßnahmen, die gegen Versammlungen eingeführt werden können. In der Gesetzesbegründung wird zum Beispiel explizit auf die Meldeauflagen Bezug genommen. Das betrifft Bildaufnahmen, zum Beispiel bei Body-Cams, bei Dashcams und so weiter, was hat das für Auswirkungen in Bezug auf Versammlungen. Das wurde offensichtlich nicht berücksichtigt. In der Begründung wird nur ersichtlich, dass das Innenministerium sieht, wenn wir den Paragraf 78 ändern, hat das nur Auswirkungen auf diese Kontrollstellen. Es hat aber deutlich mehr Auswirkungen. Das müsste genau zu prüfen sein. Der Landesgesetzgeber müsste sich auch eine klare Meinung dazu bilden, wie das Verhältnis von Polizeigesetz zu Versammlungsgesetz ist. Das ist so in der Abwägung bisher überhaupt noch nicht berücksichtigt worden.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann haben wir in diesem Fragenkomplex zum Schluss noch Herrn Müller von der Deutschen Polizeigewerkschaft. – Bitte schön.

Ronald Müller: Zu Ihrer Frage der Wissensvermittlung nach dem Inkraftsetzen des novellierten SOG in Mecklenburg-Vorpommern, Herr Ritter: Also zum einen sehen wir dort die Problematik erst mal nicht ganz so dramatisch, denn viele Ermächtigungen im zu beschließenden SOG sind derzeit schon vorhanden. Das heißt, dort können wir schon auf Erfahrungswissen zurückgreifen und manche Anpassungen sind auch nur redaktioneller Art. Gleichwohl – da haben Sie völlig recht – müssen die Änderungen, die also gravierend sind, dann vermittelt werden. Wir haben in unserer Stellungnahme auch schon bezeichnet, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, zieht es umfangreiche materielle und auch personelle Konsequenzen nach sich. Das muss in der Personalplanung, der Personalbewirtschaftung dementsprechend mitberücksichtigt werden. Völlig klar, dass die Fachhochschule als Ausbildungszentrum der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern und Träger der Lehrmeinung der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern in der Bildungspflicht ist und unter deren Fachaufsicht dementsprechend dann Fortbildung in umfangreichem Umfang durchgeführt werden müssen, das Ganze begleitend durch einen schnellen Druck und Verteilung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Taschenformat. Das haben wir bei vorangegangenen Gesetzesnovellierungen zum SOG auch gemacht. Auch dafür muss natürlich

Geld in die Hand genommen werden, das dann bei den im Dienst befindlichen Kollegen schnell ein Rechtszugriff dabei ist, also sozusagen der schnelle Blick zur Rechtsfindung im Einsatzfall durch Griff in die Beintasche auch ermöglicht ist und natürlich das Ganze auch begleitend durch die entsprechende Online-Einstellung. Gar keine Frage. Auch die Landespolizei hat ein internes Organisationssystem im Online-Bereich auf Computerbasis, so dass bei der Abarbeitung oder auch bei der Entschlussfassung zur Bewerkestellung der zu treffenden Einsatzentscheidungen online auch mal schnell reingeguckt werden kann, was steht im Gesetzestext drin und um die direkte Formulierung mit der Gesetzesbegründung dort herauslesen zu können. Das alles zusammen, und das mag jetzt hier nicht abschließend sein, da wird es sicherlich noch tolle Ideen dazu geben, die das begleiten können, wäre mit Sicherheit der richtige Schritt in die richtige Richtung. Wenn ich jetzt schon mal das Wort habe, will ich noch eine Ergänzung Richtung Intervention kurz geben. Sie haben von dem erwähnten Arbeitskreis gesprochen, Ihre Beteiligung von einzelnen Gruppen, die Sie in dem Arbeitskreis haben wollen. Auch bei der Deutschen Polizeigewerkschaft haben wir sehr wohl eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und da ist es natürlich auch ein Kernthema, wir bieten also auch unsere Zusammenarbeit in diesem Arbeitskreis, wenn er dann kommt, an. – Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zum Kollegen Schneider. – Bitte schön.

Abg. **Jens-Holger Schneider:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank auch allen Vortragenden. Ich habe eine konkrete Frage an Sie, Herr Müller, von der Deutschen Polizeigewerkschaft. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme davon, dass das Gesetz nur dann erfolgreich sein könne und für Sie von Nutzen, wenn neben der entsprechenden Deckung des Personalbedarfes auch die technischen sowie ausstattungsbezogenen Änderungen und Verbesserungen durchgesetzt werden. Welche dieser technischen ausstattungsbezogenen Änderungen sind nach Ihrer Ansicht vonnöten? – Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. – Herr Müller.

Ronald Müller: Also wie schon kurz angeführt, natürlich wird mit dem Gesetzentwurf ein Rahmen geschaffen, in dem wir uns dann als Polizei bewegen können und an diesem Rahmen orientieren sich dann natürlich auch die notwendigen materiellen Ressourcen. Das geht also von Computertechnik im Hardwarebereich, über die erwähnte Software hinaus, natürlich auch über das notwendige Fachpersonal, was die entsprechende Software bedienen muss, was die Auswertung hat. Wenn wir von Videoüberwachung sprechen, dann brauchen wir natürlich auch Kollegen, die dort das entsprechende Monitoring machen können, die die entsprechende Beweiswürdigung führen können, um dann gegebenenfalls für Strafverfahren die dementsprechenden Vorgänge zu bearbeiten und zu schaffen um das an die Staatsanwaltschaft zu übergeben. Das bedeutet Personal. Denn es ist natürlich müßig zu glauben nur weil jetzt bestimmte Ressourcen rechtlich geschaffen werden, Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass dann alle 6.000 Polizeibeamten im Land ihren Funkwagen abstellen und dann nichts weiter zu tun haben, als an einem Rechner zu sitzen und dann zu gucken, was auf irgendeinem Computer ist. Das ist ja völlig irrig. Das heißt, wir brauchen dafür dann für diese Kernbereiche und für die kernkriminellen Bereiche natürlich entsprechendes Personal, was dann dafür als Kernaufgabe eingesetzt und von anderen Aufgaben weitestgehend freigehalten wird.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zum Kollegen **Friedriszik**.

Abg. **Dirk Friedriszik:** Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an die Neue Richtervereinigung und an den Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen und bezieht sich auf die Online-Durchsuchung. Stellen Sie die Notwendigkeit grundsätzlich infrage oder wie sähe eine vertretbare Regelung im Einzelnen für Sie aus?

Vors. **Marc Reinhardt:** Dann beginnen wir mit der Neuen Richtervereinigung. – Herr **Pfennig**, bitte schön.

Peter Pfennig: Die Frage, ob die Online-Durchsuchung grundsätzlich erforderlich ist, müssen Sie erst mal empirisch ermitteln. Also wir können doch nicht umgekehrt ein Gesetz machen und dann auf die Fälle warten. Ich gehe mal davon aus, dass Sie ein SOG bereits haben, also ich selbst komme ja nicht aus Mecklenburg-Vorpommern,

und das ist doch bewährt und gut. Wenn Sie also was Neues einführen wollen, geht die Frage eigentlich umgekehrt, brauchen wir das. Und da sehe ich eigentlich erst mal, das gab so die Stimmenmehrheit hier wieder, keine Anlässe, so dass die Beantwortung dahingehend ist: Nein, die Online-Durchsuchung ist erst mal nicht erforderlich.

Vors. **Marc Reinhardt:** Herr Madjarov.

Peter Madjarov: Ich glaube, die wesentlichen Punkte wurden schon gesagt, ich will es vielleicht noch mal wiederholen. Wenn gesagt wird, Terrorgefahr; die Terroranschläge, die es bisher leider gab, da hat es nicht an der Online-Durchsuchung gefehlt. Und übrigens Terrorabwehr ist auch eigentlich nicht Sache der Landespolizei. Dafür gibt es das BKA-Gesetz. Beim BKA-Gesetz kann man aufgrund der vielen Folgen der Online-Durchsuchung auch darüber streiten, ob die Online-Durchsuchung da sinnvoll ist. Da würde ich auch sagen, die Folgekosten der Online-Durchsuchung sind viel zu groß. Aber zumindest für die Landespolizei gibt es da keinen Bedarf. In Hessen, das wurde schon gesagt, gibt es die Online-Durchsuchung schon länger, wurde nicht eingesetzt, Rheinland-Pfalz genauso, über Jahre hinweg kein Einsatzfall. Zumindest für die Landespolizei gibt es da definitiv keinen Bedarf. Vielleicht noch eine Randbemerkung: Ich habe auf die Frage von Herrn Ritter auch verschiedene Leitplanken gerade eben benannt, die man zumindest einführen müsste, um den verfassungsgerichtlichen Vorgaben, Kernbereichsschutz und so weiter, gerecht zu werden. Das sind die Leitplanken dessen, was maximal zulässig ist. Aber die erste Frage muss sein, brauchen wir das überhaupt. Und da ist die Antwort von der Neuen Richtervereinigung, wie gerade eben schon gesagt, nee, für die Landespolizei zumindest brauchen wir das nicht.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann Frau Kollegin von Allwörden.

Abg. **Ann Christin von Allwörden:** Herzlichen Dank. Auch ich möchte mich zunächst einmal für die Ausführungen und die Beteiligung hier im Ausschuss bedanken. Ich möchte zunächst einmal eine Verständnisfrage stellen an den AKJ Greifswald. Es geht um den Paragraphen 27. Darin heißt es, möchte ich an dieser Stelle einmal zitieren, im Paragraph 27 Absatz 3 Punkt 2: „Personen, die mit einer Person

nach Nummer 1 in nicht nur flüchtigem oder in zufälligem Kontakt stehen und a) von der Vorbereitung einer Straftat nach Satz 1 Kenntnis haben,“ und „b) aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen könnten oder c) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte...“ und so weiter. Meine Frage ist, wie erschließen Sie daraus, dass die Oma, die quasi zu Hause sitzt, wo die Person, die nach Paragraph 27 Absatz 3 Nummer 1 zur Datenerhebung infrage kommt, dort ausreicht. Für mich steht es ganz deutlich hier im Gesetz drin, dass ein Kennverhältnis, ob es nun flüchtig sei oder nicht, nicht ausreicht. Für mich ist das hier sehr klar im Gesetz geregelt. Meine zweite Frage geht an den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein. Sie haben ausgeführt, dass die TKÜ bereits in der StPO greift, sie steht dort drin, das ist ein Mittel für die Polizei zur Ermittlung und deshalb hätten Sie sie in der Gefahrenabwehr nicht mehr gesehen. Meines Erachtens gibt es da jetzt zwei Fragen: Entweder Sie möchten nicht, dass TKÜ zur Gefahrenabwehr möglich ist oder Sie sehen den Versuch als Gefahrenabwehr. Das hat sich mir nicht so richtig erschlossen, weil wenn wir im Bereich des Versuches einer Straftat sind, sind wir eindeutig im Bereich der StPO und die vorbereitende Straftat nicht. Das hat sich mir nicht erschlossen. Das würde ich noch mal gerne hinterfragt wissen. Eine Frage an die Neue Richtervereinigung: Sie sagten gerade, eine Online-Durchsuchung ist für Sie nicht notwendig im neuen SOG, da wir dieses Mittel noch nicht gebraucht haben. Im Umkehrfall schließe ich jetzt daraus, es muss also erst mal das Kind in den Brunnen gefallen sein, damit wir also dann unseren rechtlichen Rahmen schaffen. Habe ich das auch so richtig verstanden? – Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Frau von Allwörden. Dann fangen wir an mit dem Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen. – Herr Madjarov, bitte schön.

Peter Madjarov: Die Frage der Überwachung der Kontakt- und Begleitpersonen da hatte Frau Strewe im Eingangsstatement schon ein Beispiel gesagt. Es stimmt, dass im Paragraph 27 Absatz 3 Nummer 2 nicht drinsteht, dass ein nicht nur flüchtiger Kontakt ausreicht, sondern da muss entweder a) oder b) oder c) dazukommen. Zum Fall Nummer c) hatte Frau Strewe auch schon das Beispiel gebracht, jemand könnte möglicherweise eine Tat begehen und bedient sich dazu einer Person. Das heißt, die Person muss nichts davon wissen. Sich zu bedienen, könnte zum Beispiel mal das Auto ausleihen oder irgendwie was anderes sein, wo die Person gar nicht weiß,

dass es der Person hilfreich sein kann. Eine nicht nur flüchtige Kontaktperson das kann eben zum Beispiel die Nachbarin sein, die das Auto leiht oder eben auch die Oma, wenn die das Auto leiht. Also es ist eben im Paragraf 27 Absatz 3 Nummer 2 nicht zwingend vorgeschrieben, gerade in der Nummer c), dass die Person von diesen möglichen geplanten Taten weiß. Das muss nicht notwendig sein. Und gerade deshalb kann es auch viele Personen betreffen, die durch ziemlich alltägliche Handlungen etwas machen, wo die Polizei sagt, na ja, das könnte aber helfen. Das ist gerade so eine Schaltstelle, die große Reichweite auslöst.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann kommen wir zum Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein. – Herr Weidmann.

Ols Weidmann: Was man bei Paragraf 27 auch sehen muss, das ist nicht nur, wen betrifft das dann, sondern die Möglichkeiten, die der Paragraf 27 eröffnet, haben darüber hinaus noch eine unwahrscheinliche Streubreite gegenüber vielen, vielen anderen Unbeteiligten, die einfach da mit reinbezogen werden, weil eine Person aus dem Kreis des Paragraphen 27 unter Beobachtung steht. Zu der Streubreite hat der RAV in seiner Stellungnahme auch noch was geschrieben, dass man sagen kann, bei jeder Telefonüberwachung gegen eine Person sind mindestens 30, 40 andere Personen grundsätzlich betroffen. Und das ist eben so ein Punkt, wo man sagen muss, okay, wenn wir immer weiter Maßnahmen polizeirechtlich schaffen wollen, die vor dem Bereich einer Straftatermittlung liegen, dazu gehört auch Ermittlung im Bereich einer Vorbereitung einer staatsgefährdenden Strafe, das sind auch Ermittlungen, die auch schon weit, weit im Vorfeld einer eigentlichen Straftat, eines Straftatverdachtess vollzogen werden können, wenn wir das machen oder wenn wir das jetzt einführen, dann müssen wir uns darüber klar sein, es wird die nächsten 10, 20, 25, 30 Jahre auch nicht mehr abgeschafft und die Langzeitwirkung von solch einem Gesetz ist dann eben auch, dass sich mehr und mehr in der Bevölkerung das Gefühl einstellt, ja, ich könnte auch überwacht werden, ich könnte theoretisch in den Kreis mit hineinfallen. Ich brauch ja nur zu denken, irgendeiner in meiner Familie ist vielleicht ein komischer Vogel, keine Ahnung, vielleicht ist er auch gegen die Politik gerade oder geht öfter mal auf Demonstrationen oder ist in so einer Vereinigung, das heißt, dass man in einem größeren Feld der Gesellschaft nach und nach das Verhalten, das Kommunikationsverhalten, das miteinander umgehen, das offen und ehrlich mitei-

inander reden, dass sich das verändern wird. Die Gefahr, die darin liegt, wenn man diese ganzen Maßnahmen durchführt, die weit im Vorfeld von Straftaten liegen, ist eben, dass wir damit über die Jahre hinweg ein neues Gefühl des Umgangs bei den Menschen mit erzeugen können, weil jeder irgendwann denken wird, ich könnte in den Bereich fallen. Da fängt man an, das Verhalten anzupassen und das ist eigentlich genau das, was ich noch kenne aus der DDR. Wo ich sagen muss, das ist eine Gefahr, wenn man so was alles einführt an polizeilichen Maßnahmen, das kann die Gesellschaft verändern. Und da sind wir eben weg aus der Freiheit, die wir jetzt noch haben. Was ich noch dazu sagen wollte, die Gefahr des Missbrauchs, die wir dann auch schaffen, wenn wir diese Gesetze, so wie jetzt geplant, einführen, sind ja immens. Also wenn ich jetzt zum Beispiel sage, es gibt die Möglichkeiten der Online-Überwachung beim BKA eben gerade für die ganz schweren Sachen, wenn es die aber auch gleichzeitig bei allen Landespolizeien gibt und dann im Laufe der Jahre auch mehr und mehr im Bereich auch der alltags oder der mittleren Kriminalität angewendet werden können, dann muss ich einfach auch sagen, dann schaffe ich auch ein Werkzeugkasten, ein Instrumentarium für einen Staat, für Repräsentanten des Staates, der in 20 Jahren da sein wird, den wir bisher noch nicht kennen. Das zu Ihrer Frage.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Noch mal kurz dazu Frau von Allwörden? – Bitte sehr.

Abg. **Ann Christin von Allwörden:** Ja, vielleicht nur noch mal ein kleiner Gedanke, weil hier immer so ein Unterton mitschwingt, als würde Polizei dieses Gesetz nutzen wollen, um hier irgendwen auszuspähen. Es geht in diesem Gesetz um die Verhinderung von Gefahr für Leib, Leben und Freiheit. Ich möchte das vielleicht noch einmal über diese Diskussion stellen, dass das allen bitte noch mal ganz klar wird, worum es hier in diesem Gesetz eigentlich geht. Und deswegen finde ich den Vergleich mit der DDR wirklich mehr als unpassend. Das möchte ich an dieser Stelle noch mal bemerken. – Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt:** Herr Weidmann, Sie dürfen.

Ols Weidmann: Ja, dann müssen Sie aber auch sagen, Leib, Leben und Freiheit beinhaltet auch Taten wie Körperverletzung.

Vors. **Marc Reinhardt:** Gut, dann haben wir das an dem Punkt ausdiskutiert. Jetzt wäre in dem Fragenkomplex noch Herr Pfennig. – Herr Pfennig.

Peter Pfennig: Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Da haben Sie mich falsch verstanden. Also die Frage, ob die Einführung der Online-Durchsuchung notwendig ist, bemisst sich ja nicht daran, ob man auf den ersten Fall warten muss, sondern die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung haben erst mal Sie zu beantworten. Das ist Ihr Geschäft. Man kann hier doch feststellen, es gibt keine evidenzbasierte Begründung dafür, das zu tun. Das können Sie entweder rechtlich sehen, da haben wir viel gehört, also es gibt andere Stellen, die sich damit beschäftigen. Es gibt diese Fälle im Moment nicht. Man kann die Frage auch mal umkehren, könnten Sie es denn mit der Online-Durchsuchung verhindern. Da wurde schon gesagt, also 24 Stunden, 7 Tage ist das nicht zu machen, abgesehen von den Kosten und dem technologischen Aufwand. Also so gesehen ist das Gesetz vielleicht gar nicht so zielführend auf der praktischen Ebene. Und wenn Sie mir noch gestatten kurz auf die Oma einzugehen, die Sie eingeführt haben im Paragraph 27 Absatz 3 Nummer 2 mit der Und-Oder-Diskussion. Es gibt ein zweites „und“, das haben Sie übersehen. Unter der Ziffer 3 steht „und die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“. Es kommt also genau auf die Oma an, diese Fälle sind gemeint. Wenn aber hier in der Diskussion schon das nicht gesehen wird, dass diese Einschränkung hier überhaupt existiert, will ich gar nicht wissen, wie viele Helene-Fischer-Fälle es geben wird, also die Fälle, wo der Polizeibeamte einfach mal aufgrund einer flüchtigen Kenntnis oder einer Annahme der flüchtigen Kenntnis zweier Personen hier personenbezogene Daten erhebt. Das ist doch das Problem, das auch der Vertreter des Republikanischen Anwaltsvereins hier aufzeigt, nicht der Missbrauch, sondern die Fehleinschätzung der Ermächtigungsgrundlagen durch die Handelnden vor Ort, das ist die große Gefahr, die durch dieses Gesetz erst geschaffen wird.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Jetzt hätten wir als Nächstes auf der Rednerliste Herrn Förster.

Abg. **Horst Förster**: Danke. Noch zwei kurze Fragen. Vom Bund Deutscher Kriminalbeamten wurde die sprachliche Fassung angesprochen. Die Gesetze werden allgemein immer länger, immer schwerer zu verstehen und wir grault vor der Überlegung, wie dieses Gesetz von der Praxis wirklich vernünftig anwendbar sein soll und was der Polizei abverlangt wird. Deshalb die Frage an den Vertreter des hessischen Ministeriums, Sie haben ja Erfahrungen mit Ihrem Gesetzesvorhaben: Ginge es auch kürzer und sprachlich einfacher und damit handlungsfreundlicher zu fassen? Und noch eins zur Online-Durchsuchung, das wurde von allen Seiten hier angesprochen und ein Einwand war, die Kompetenzen auf der Bundesebene reichen vollkommen aus. Brauchen wir es tatsächlich noch zusätzlich auf Landesebene. Was können Sie dazu sagen?

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. – Herr Schmand, bitte schön.

Martin Schmand: Also was die Kompliziertheit der Paragraphen angeht, haben wir, als die EU-Datenschutzreform 2016 auf die Polizeien der Länder zukam, schon gemerkt, was da an Material drin ist, wie kompliziert das ist, im Einzelnen das in die Gesetze zu fassen. Wir haben unser Polizeigesetz fristgerecht letztes Jahr entsprechend geändert, indem wir die datenschutzrechtlichen Vorgaben mit umgesetzt haben. Uns ist aber bewusst, die Paragraphen sind länger, sind komplizierter geworden. Es ist so, dass in einzelnen Paragraphen auch noch Bezug auf unser Landesdatenschutzgesetz genommen wird. Es ist halt nicht einfacher zu machen. Ich will jetzt nicht das Zitat von Seehofer „Man muss Gesetze kompliziert machen“ bringen, aber letztlich ist es so, dass wir versuchen, es so einfach wie möglich zu machen. Aber einfach die Fülle der Sachen, die man bedenken muss, die in zwei Gesetzen sind, das Polizeigesetz bildet ja nicht eins zu eins die Datenschutzreformüberlegungen ab, sondern hat eigene Spezialnormen, so dass es tatsächlich in Einzelbereichen so ist, dass man zwei Gesetze, am besten noch die Datenschutzgrundverordnung oder die Richtlinie besser gesagt, hat, die die Polizei nutzen müssen. Dass das in der Praxis natürlich mit Sicherheit zu Problemen führt, da kann man von ausgehen, wobei wir die Erfahrung haben – wir haben es jetzt seit einem Jahr –, wir haben keine Rückmeldungen aus der Praxis, die das kritisieren. Wir haben auch keine Zunahme von Dienstaufsichtsbeschwerden oder sonstigen Fällen. Natürlich passieren immer Sachen, die so nicht vorgesehen sind, aber grundlegende Bedenken daraus sind gar nicht entstanden, die

zumindest dem Ministerium soweit zu Ohren gekommen sind und es gibt ja zahlreiche Kreise, wo eben auch der Kontakt zu den Polizeipräsidien sehr eng ist. Also insofern glaube ich, es führt kein Weg daran vorbei und hier in Mecklenburg-Vorpommern wird es ähnlich sein, dass die Gesetzesmaterie extrem kompliziert ist und irgendwie nicht leichter, als sie ist, zu regeln ist.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Schmand. Dann jetzt Herr Kollege Ritter.

Abg. **Horst Förster:** Die andere Frage war noch zur Online-Durchsuchung trotz Zuständigkeit des Bundes, inwiefern noch Bedarf auf Länderebene ist. Das war mit ein Haupteinwand.

Martin Schmand: Also soweit mir bekannt ist, gibt es ein Projekt mit dem erklärten Ziel, dass das BKA als zentraler Dienstleister im Bereich der IT immer stärker eine Rolle spielen soll. Insofern ist eigentlich der Gedanke, dass möglicherweise die Landespolizeien von dieser Entwicklung, die das BKA vorantreibt, dann auch profitiert und dass nicht jedes Bundesland einen eigenen Trojaner kaufen wird.

Vors. **Marc Reinhardt:** Dann jetzt Herr Ritter.

Abg. **Peter Ritter:** Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Es ist jetzt in den Debattenbeiträgen – Notwendigkeit Einführung TKÜ oder nicht – auch gesagt worden, man müsse das einführen, weil es könne ja sein dass, und wir führen ja auch den finalen Rettungsschuss ein oder die rechtlicher Sicherstellung des finalen Rettungsschusses, obwohl er nicht in Anwendung gebracht wird. Da will ich dann doch darauf verweisen, dass das zwei unterschiedliche Dinge sind. Bei der TKÜ und Online-Überwachung geht es um einen drastischen Grundrechtseingriff und bei der Einführung des Paragraphen zum finalen Rettungsschuss geht es um eine rechtliche Klar- und Sicherstellung für die Beamtinnen und Beamten. Das ist schon ein Unterschied, deswegen würde ich beide Dinge da nicht miteinander vermengen wollen. Und was die Effektivität auch des Einsatzes auf Bundesebene in der Online-Durchsuchung angeht, hat der Republikanische Anwaltsverein in seiner Stellungnahme interessanterweise auf ein Gutachten des Max-Planck-Instituts verwiesen. Ich zitiere mal den Abschnitt: „Zur präventivpolizeilichen Online-Durchsuchung durch das BKA hat ein Gutachten des

Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht ergeben, dass in fünf Jahren, in fünf Jahren überhaupt nur in zwei Fällen insgesamt fünf derartige Anordnungen nach Paragraf 20 BKA-Gesetz ergingen. Aufgrund von technischen Problemen führte nur eine dieser fünf Anordnungen letztlich auch dazu, dass Daten von insgesamt zwei Zielsystemen ausgeleitet wurden“ et cetera pp. Also erstens gibt es die Bundesregelungen, die man in Anwendung bringen kann und auch hier wird deutlich durch die Stellungnahme, so zwingend notwendig scheint es nicht zu sein. Das ist meine Auffassung, die ich aber durch diese Studie untersetzt sehe. Noch zwei oder drei weitere Fragen: Eine hängt mit der Einführung der rechtlichen Klarstellung zum finalen Rettungsschuss zusammen. Da würde mich vonseiten der Gewerkschaftsvertreter interessieren, ob und wie weit die psychosozialen Kapazitäten zur Betreuung von Beamtinnen und Beamten vor Ort als ausreichend oder nicht ausreichend eingeschätzt werden. Denn wir wissen noch aus Gesprächen mit Beamtinnen und Beamten jenseits des finalen Rettungsschusses, immer wenn es zur Anwendung der Schusswaffe kommt, was das letzte Einsatzmittel sein sollte, dass es da vor allem immer zu Belastungen bei den Beamtinnen und Beamten kommt, die gezwungen waren, die Schusswaffe einzusetzen. Alle Welt redet dann, warum hat er geschossen und das arme Opfer, aber es kümmert sich in den wenigsten Fällen jemand um die Beamtinnen und Beamten. Das ist mein Eindruck. Also wir führen jetzt noch den finalen Rettungsschuss ein. Sehen Sie da noch Notwendigkeiten begleitend zu diesen gesetzlichen Regelungen, die psychosoziale Betreuung für die Beamtinnen und Beamten auszugestalten? Ein weiterer Komplex: Wir haben bei der letzten SOG-Novelle, wo wir schon einzelne Elemente eingeführt haben oder der Landesgesetzgeber mehrheitlich dies getan hat, auch die probeweise Einführung der Body-Cams festgeschrieben. Die Probephase ist jetzt abgeschlossen. Wir als Landesgesetzgeber kennen keinerlei Ergebnisse dieser Probephase. Trotzdem bekommen wir jetzt im Haushalt, den wir ab nächste Woche beginnen zu diskutieren, dann schon mal die Hausnummer vorgeschrieben, wie viele Body-Cams wir einführen werden und was das so alles kostet. Mit der SOG-Novelle sollen jetzt auch Kameras in weiteren Bereichen eingeführt werden. Meine Frage: Erstens kennt jemand von den Fachleuten hier irgendwelche Ergebnisse dieses Pilotversuches der Body-Cams? Vielleicht die Interventionsstellen? Weil begründet wurde die Testphase der Einführung der Body-Cams auch damit, was ich nachvollziehen kann, dass vor allen Dingen auch bei Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt Beamtinnen und Beamte die Kamera bei sich tragen können und dann

auch agieren können. Wenn Sie da auch nichts kennen, müssen wir uns darauf verlassen, dass das Ministerium meint, es war alles rechtlich, was wir da gemacht haben. Aber wenn man sozusagen aus solchen Pilotprojekten das nicht kennt und jetzt weitere Schritte geht, teilen Sie da meine Auffassung, dass man da nicht erst mal eine Evaluierung vornehmen müsste von dem, was man jetzt getestet hat. Dann die Frage auch anschließend daraus an den Arbeitskreis zum Drohneneinsatz. Es ist dann jetzt auch ein neues Element. Einige von uns sind auch auf Demonstrationen unterwegs, hier wie da und wenn man so einen Demonstrationszug sieht, sieht man ja schon vielfach Kamerabegleitung, jetzt noch von oben oder bei anderen Angelegenheiten. Ist aus Ihrer Sicht dieser Drohneneinsatz notwendig? Wenn ja, warum und wo oder wo soll so etwas ausgeschlossen sein und deswegen auch im Gesetzestext geregelt sein? Dann eine Frage an alle Fachleute, die Sie hier sitzen: Kann mir mal jemand erklären, was ein flüchtiger Bekannter ist oder wer zufällig im Kontakt mit mir steht? Also ich habe Sie heute zufällig alle flüchtig kennengelernt. Ist das eine Rechtsdefinition, mit der man arbeiten kann? Ich wage das zu bezweifeln.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank, Herr Ritter. Dann fangen wir mal mit dem ersten Komplex an, da war Herr Müller und dann Herr Limbach gefragt. – Bitte schön.

Ronald Müller: Vielen Dank. Also zu Ihrer Frage der psychologischen Betreuung oder insgesamt dem Kontext, der dabei so ein bisschen zu hören ist. Also um jeglichen Irrtum hier von vornherein auszuschließen, kein Polizeibeamter im Land ist scharf darauf, im Einsatz seine Schusswaffe dienstlich anwenden zu müssen. Das erst mal vorneweg. Denn die Polizei ist von ihrer Ethik her – und das ist auch gut so – eine lebensrettende und keine Leben nehmende Institution. Das ist also, wie schon richtig gesagt, das Ultima Ratio, wenn nichts anderes mehr zur Verfügung steht. Das vorneweg. Die rechtliche Klarstellung ist insofern zwingend notwendig. Das war in unserer Stellungnahme auch kurz angerissen worden, weil wir bis dato in der jetzigen geltenden Fassung nur über eine rechtliche Hilfskonstruktion verfügen. Und das wäre also der Fakt, wenn man zu den Rechtfertigungsgründen kommt, die im Strafverfahren dann nachher gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitet werden und wenn geprüft wird, welche Rechtfertigungsgründe vorliegen, dann kommt man immer rechtlich mit dem Begriff der Rechtskonstruktion zur Gefahrenabwehr, nichts anderes mehr zur Verfügung, jetzt mit diesem Gesetzestext explizit dann so genannt. Denn die Kolleginnen und Kol-

legen in der Ausbildung und auch in der Fortbildung die stellen sich natürlich die Frage, darf ich das denn überhaupt. Das ist auch gut so. Aber damit hätten wir also die Rechtsstellung. Natürlich – und da haben Sie völlig recht – muss nach einem Schusswaffeneinsatz bei so einem Ereignis, eigentlich nach jedem gewalttätigen Einsatz, eine psychologische Betreuung eingeleitet werden. Dazu verfügt die Polizei derzeit auch über entsprechende Instrumentarien. Ich möchte da nur beispielsweise unsere Seelsorger nennen. Wir haben also auch unsere psychologischen Betreuungseinrichtungen, die psychologische Intervention, die dort greift. Natürlich kann man Gutes jederzeit besser machen. Das bedeutet aber natürlich auch Personal, was dazu geschult ist, was einen entsprechenden Polizeibezug hat und sich auch in die Lage zu versetzen versteht, was in den Beamtinnen und Beamten vorgeht, wenn sie in extremen Ausnahmesituationen sind, wo ihnen manchmal nur ein Bruchteil einer Sekunde für die Entscheidung, mach ich es oder mach ich nicht, zur Verfügung steht. Wir haben da sehr gute Erfolge. Ich möchte hier vielleicht nur beispielsweise, weil es auch medial sehr stark begleitet war, letztes Jahr den strittigen Schusswaffeneinsatz in Neubrandenburg nennen, wo Polizeibeamte nach einer Diebstahlshandlung tödlich angegriffen worden sind und Beamte dort in Notwehr dann ihre Schusswaffe einsetzen mussten. Da sind die Kollegen auch exzellent psychologisch betreut worden. Da sind wir auf einem sehr guten Weg. Das ist unsere Erfahrung. Aber natürlich – und da wiederhole ich mich gerne – Gutes kann man jederzeit nur noch besser machen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. – Herr Limbach.

Marco Limbach: Ich kann mich eigentlich nur meinem Vorredner anschließen. Aus den praktischen Erfahrungen weiß ich, dass die psychosoziale Betreuung bei Schusswaffenanwendung sich in den letzten Jahren, Jahrzehnten enorm verbessert hat, es kann noch besser werden. Aber der Stand vielleicht auch gegenüber anderen Bundesländern ist schon ganz gut.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann war die Frage nach den Body-Cams und ob jemand Ergebnisse kennt. Da gucke ich in Gesichter und sehe nein. Sie sind sowieso dran, Herr Madjarov, dann können Sie das gleich im Zusammenhang beantworten.

Peter Madjarov: Ich kenne keine Ergebnisse aus Mecklenburg-Vorpommern. Gerade letzte Woche wurde eine Studie aus NRW von der dortigen Fachhochschule zu den Body-Cams vorgestellt, die sehr ambivalente Ergebnisse gebracht hat. Eigentlich wurde ja erwartet, Body-Cams sind deeskalierend. Es wurde aber festgestellt, dass es viele Situationen gab, wo die Leute, gerade die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, weil sie auf Aufnahme gedrückt haben, das Gefühl hatten, sie müssen sich besonders korrekt verhalten, sich eher sehr formell artikuliert haben, was dann keine deeskalierende Wirkung hatte. Das war ein sehr spannendes Ergebnis. Also man muss da sehr genau schauen. Ich empfehle, schauen Sie sich die Studie aus NRW genauer an. Eigentlich müsste man so was machen, haben Sie auch gesagt, bevor man ein Gesetz einführt, sich die bestehenden Daten anzuschauen. Es wurde auch noch zu den Drohnen gefragt, wo man sich das vorstellen kann. Klar ist es einfacher für die Polizei, wenn sie Kameras in die Luft senden kann. Das ist in vielen Situationen hilfreich. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, in der Regelung in Paragraph 32 bei der Suche nach vermissten Personen, wo man ein großes Gebiet hat, da kann es auf jeden Fall hilfreich sein, dass mit einer Drohne zu machen. Es gibt bei dem Drohneneinsatz aber ein Problem, dass im Paragraph 34 aus meiner Sicht noch nicht hinreichend berücksichtigt wurde, gerade für die Fälle des Paragraphen 32, also der offenen Videoüberwachung. Offene Videoüberwachung heißt, es muss erkennbar sein. Hier am Marienplatz sind Kameras, da steht ein Schild „Dieser Platz wird überwacht zu Ihrer Sicherheit, Polizeipräsidium Rostock, Ansprechstelle Datenschutzbeauftragter des Polizeipräsidiums...“ und so weiter. So stellt man sicher, dass eine Videoüberwachung offen ist. Wenn man eine Drohne in die Luft sendet, ist erstens die Frage, sieht die Person überhaupt, dass da eine Drohne ist, ist es vielleicht eine heimliche Überwachung, die müsste dann nach den Vorschriften des Paragraphen 33 sein, also deutlich höhere Anforderungen. Und wenn man es offen machen will, wie schafft man es, dass eine Person weiß, von wem kommt die Drohne; ist es jetzt eine private Drohne oder eine Polizeidrohne und an wen kann ich mich wenden, um herauszufinden, welche Daten da erhoben wurden. Das muss sichergestellt werden. Gerade im Zusammenhang mit Großveranstaltungen, für die die Drohnen offensichtlich auch eingeführt werden sollen. Das sind Regelungen erforderlich und das SOG gibt da bisher keine Antwort.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann war noch die Frage nach dem flüchtigen Bekannten, ob das jemand Herrn Ritter erklären kann. Das war wohl mehr rhetorisch gemeint. Dann würden wir jetzt zu Herrn Manthei kommen.

Abg. **Dr. Matthias Manthei:** Ich habe zwei Fragen. Eine Frage habe ich an Herrn Schmand vom hessischen Innenministerium: Mehrere Vorredner hatten gesagt, dass hier immense Sachkosten zu erwarten sind, wenn dies alles so eingeführt wird, die neuen Möglichkeiten und auch ein erheblich höherer Personalbedarf. Aber es war niemand in der Lage, das irgendwie zu beziffern oder zu sagen, auf welche empirischen Untersuchungen, die hier auch in anderem Zusammenhang mehrfach gefordert wurden, beruhen diese Behauptungen eigentlich. Deshalb meine Frage an Sie: Als Sie in Hessen diese Befugnisse eingeführt haben, haben Sie dann in finanzieller oder personeller Hinsicht da entsprechend reagiert und wenn ja, in welchem Umfang? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Müller von Deutschen Polizeigewerkschaft: Ich war ganz dankbar, dass Herr Madjarov das Problem mit der Kennzeichenerfassung als Einziger auch angesprochen hat. Hier geht es auch um die Vorgabe des Verfassungsgerichtes, dass man das präzise definiert, dass eben zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität die Kennzeichenerfassung von Kraftfahrzeugen zulässig sein soll. Hier ist jetzt meine Frage an Sie: Wenn ich mal den Entwurf zitiere, hier steht, dass eben zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und so weiter in dem Gebiet von der Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20, Zitatende, diese Kennzeichenerfassung zulässig sein soll. Ich weiß jetzt nicht, ob Sie die konkrete Regelung so im Kopf haben. Meine Frage wäre in jedem Fall: Wie würden Sie als Praktiker sozusagen diese Regelung auslegen? Was bedeutet das? Würde das bedeuten, eine bestimmte Kilometerzahl hinter der Grenze oder würde das bedeuten, dass man entlang der gesamten A 20 und wenn dass der Fall ist, bis zu welcher Entfernung zur A 20, also was diese Regelung aus Ihrer Sicht, wenn Sie das jetzt anwenden müssten, was würden Sie glauben, in welchem Rahmen dürften Sie hier die Kennzeichenerfassung durchführen. – Danke.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Dann zunächst Herr Schmand. – Bitte schön.

Martin Schmand: Ich habe Ihre Frage so verstanden nach Sachkosten, die bei neuen Maßnahmen entstehen, in welcher Höhe, was man dazu sagen kann. Ich habe in dem

Bereich keine Kenntnisse, gehe aber davon aus, wenn wir ein Gesetz machen, dann ist es ja üblich, dass man auch die Folgekosten benennt. Insofern müsste ich das nachreichen, das kann ich so nicht sagen, weil ich mit dem Bereich nichts zu tun hatte.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. – Herr Müller.

Ronald Müller: Zu der Frage Kennzeichenerfassung oder Datenerfassung bis Höhe A 20: Nach meiner Lesart, so habe ich mich also mit den Kollegen auch kurzgeschlossen, ist das die geografische Grenze für die vom Norden aus gesehen lange nördliche Staatsgrenze, wäre das also die südliche Begrenzung, bis wo dieser Einsatz dieser automatischen Kennzeichenerfassung erfolgen könnte. Es ist jetzt Aufgabe des Gesetzgebers zu sagen, okay, das ist eine Orientierung, sie geht von West nach Ost. Andersrum wäre das natürlich schwieriger, in der Praxis umzusetzen, wenn wir jetzt ein Lineal nehmen und dann alle Ortschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern nebeneinander auflisten würden, von West nach Ost, bis zu welcher Grenze es gemacht werden kann. Ich denke, dass dort sehr pragmatische Gründe diese Formulierung mit herbeigeführt haben und das kommt hinzu, die Praxis hat es auch gezeigt, dass die grenzüberschreitende Kriminalität maßgeblich unter Verwendung der A 20, weil es eine schnelle Strecke ist, stattfindet. Und grenzüberschreitende Kriminalität bezieht sich nicht nur auf Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch Tageseinbruch, Diebstahl oder auch mit Wertdiebstahl befasste Tätergruppen nutzen die A 20 als Transportstrecke und deshalb ist es also sicherlich sehr sinnvoll, dass auch als Grenze mit herbeizuführen.

Vors. **Marc Reinhardt:** Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Dann möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen allen Anzuhörenden bedanken, dass Sie uns heute so detailreich zur Verfügung gestanden haben und wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Ich schließe dann gleich diese Sitzung und sage Bescheid, dass wir uns um 12:00 Uhr, also in 27 Minuten, im SPD-Fraktionsraum (Raum 479) zur nächsten Innenausschusssitzung treffen. Damit ist die Sitzung geschlossen. – Danke schön.

Ende der Sitzung: 12:33 Uhr



He/Gr/Au



Marc Reinhardt

Vorsitzender